



Amtsblatt der Stadt Köln

45. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 29. Januar 2014

Nummer 4

Inhalt

46	Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Köln	Seite 64	60	Widmung des Kranzbinderweg in Köln-Holweide	Seite 78
47	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch Arbeitstitel: Ehemalige belgische Schule an der Von-Quadt-Straße in Köln-Dellbrück	Seite 64	61	Widmung eines Teilstücks der Wolfgang-Müller-Straße in Köln-Marienburg	Seite 78
48	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch Arbeitstitel: Park-and-ride-Anlage Bonner Straße in Köln-Raderthal	Seite 66	62	Bekanntmachung - Jägerprüfungstermine	Seite 79
Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen			Öffentliche Ausschreibung nach VOB		
49	Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch in Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Baugesetzbuch Arbeitstitel: „Auenviertel“ in Köln-Rodenkirchen	Seite 68	63	Gymnasium Schulstraße - Elektrotechnik - 2014-0080-3-c	Seite 79
50	Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Inkrafttreten der Änderung eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a Baugesetzbuch Arbeitstitel: GE westlich Linder Kreuz in Köln-Porz-Lind, 2. Änderung	Seite 69	64	Schadstoffsanierung Schulstraße, Köln - Schadstoffsanierung - 2014-0116-2-c	Seite 80
51	Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch in Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Baugesetzbuch Arbeitstitel: Hatzfeldstraße in Köln-Dellbrück	Seite 70	65	Schulstraße - Raumlufttechnische Anlagen - 2014-0075-4-c	Seite 81
52	Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch in Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Baugesetzbuch Arbeitstitel: Nievenheimer Straße in Köln-Bilderstöckchen	Seite 71	Öffentliche Ausschreibung nach VOL		
53	Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Aufhebung von einem Fluchtlinienplan gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) Arbeitstitel: Nürnberger Straße in Köln-Höhenberg	Seite 72	66	Bühnen der Stadt Köln - Rahmenvereinbarung über Zeitarbeit für unterschiedliche Berufsgruppen - 2014-0079-5-t	Seite 82
54	Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Aufhebung von einem Fluchtlinienplan gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) Arbeitstitel: Regensburger Straße in Köln-Höhenberg	Seite 73	67	Leitung beziehungsweise Überwachung von Baumpflegearbeiten inklusive Rechnungsbearbeitung - Wach/Sicherheitsdienstleistung - 2013-2506-3-q	Seite 83
55	Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a Baugesetzbuch Arbeitstitel: Rochusplatz in Köln-Bickendorf	Seite 74	68	Lieferung eines LKW für Logistikaufgaben - 2014-0067-1-q	Seite 84
56	Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Aufhebung von einem Fluchtlinienplan gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) Arbeitstitel: Schulstraße in Köln-Höhenberg	Seite 75	69	Lieferung von zwei Transportern mit Allradantrieb zum Transport von Mannschaft und Material - 2014-0068-1-q	Seite 85
57	Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) Arbeitstitel: Straberger Weg in Köln-Roggendorf/Thenhoven	Seite 76	Öffentliche Ausschreibung nach VOB		
58	Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung eines Verfahrens zur Änderung eines Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren Arbeitstitel: Vitalisstraße in Köln-Müngersdorf, 2. Änderung	Seite 77	Offenes Verfahren		
59	Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Inkrafttreten der Änderung eines Bebauungsplanes gemäß § 10 Baugesetzbuch Arbeitstitel: Waldbadviertel - Langendahlweg in Köln-Ostheim, 1. Änderung	Seite 77	70	Sanierung Bezirksrathaus Chorweiler, Pariser Platz 1, Köln - Sanitär Gas Wasser Abwasser - 2014-0099-2-c	Seite 86
			Verhandlungsverfahren		
			71	Kaiserin-Augusta-Schule, Georgsplatz - Leistungen der Technischen Gebäudeausrüstung - 2014-0115-5	Seite 88

46 Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Köln

Gemäß § 71 bzw. § 83 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 20.07.2004, bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht, dass die Beschlüsse des Umlegungsausschusses vom 14.11.2013 zu nachstehenden Umlegungssachen wie folgt unanfechtbar geworden sind:

1. U 399a/21 - GAG Immobilien AG -, Siegburger Straße, betreffend Zuteilung eines Einwurfgrundstückes an die - Grund und Boden GmbH - am 24.12.2013,
2. U 393.1 und 4 - Stadt Köln und Seul -, Gauweg 6, betreffend Zuteilung eines Einwurfgrundstückes an den Beteiligten am 24.12.2013,
3. U 406.1 und 2 - Stadt Köln, WE 1 - 6, -Niedecken, Kaiser, Blischke, Eheleute Zillgen, Eheleute Pütz -, Am Kradepohl 7, betreffend Zuteilung einer unbebauten, unvermessenen Grundstücksteilfläche an die Stadt Köln am 07.01.2014,
4. U 410.1 und 3 - Stadt Köln und Uygun -, Am Kirchhof, betreffend Zuteilung eines Grundstückes an die Stadt Köln am 24.12.2013,
5. U 412.1 und 2 - Stadt Köln und Bernards -, Am Zehnpfennigshof, betreffend Zuteilung eines Grundstückes an die Stadt Köln am 24.12.2013,
6. U 411.1 und 9 - Stadt Köln und Eheleute Maubach -, Olpener Straße 580, betreffend Zuteilung eines städtischen Grundstückes an die Beteiligten am 03.01.2014,
7. U 411.1 und 13 - Stadt Köln und Michler -, Olpener Straße 588, betreffend Zuteilung eines städtischen Grundstückes an die Beteiligte am 03.01.2014,
8. U 411.1 und 17 - Stadt Köln und Eheleute Niessen -, Olpener Straße 596, betreffend Zuteilung eines städtischen Grundstückes an die Beteiligten am 03.01.2014,
9. U 411.1 und 22 - Stadt Köln und Peest -, Olpener Straße 606, betreffend Zuteilung eines städtischen Grundstückes an die Beteiligte am 07.01.2014,
10. U 411.1 und 23 - Stadt Köln und Jakobs -, Olpener Straße 608, betreffend Zuteilung eines städtischen Grundstückes an den Beteiligten am 03.01.2014,
11. U 411.1 und 24 - Stadt Köln und Froitzheim -, Olpener Straße 610, betreffend Zuteilung eines städtischen Grundstückes an die Beteiligte am 03.01.2014.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Unanfechtbarkeit kann innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht – Kammer für Baulandsachen- in Köln.

Der Antrag ist beim Umlegungsausschuss der Stadt Köln, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, einzureichen.

In dem Verfahren vor der Baulandkammer des Landgerichts Köln können Anträge nur durch einen in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines bestellten Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Köln, 17.01.2014

Der Geschäftsführer des Umlegungsausschusses
gez. Wilhelms

47 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Arbeitstitel: Ehemalige belgische Schule an der Von-Quadt-Straße in Köln-Dellbrück

Für das Plangebiet mit dem Arbeitstitel „Von-Quadt-Straße“ in Köln-Dellbrück hat eine private Immobilienentwicklungsgesellschaft auf der Grundlage der Ergebnisse einer vorangegangenen Mehrfachbeauftragung ein städtebauliches Planungskonzept erarbeitet.

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Dellbrück im Osten von Köln und gehört zum Stadtbezirk Mülheim. Es handelt sich um das Grundstück der ehemaligen belgischen Schule und wird begrenzt durch die Von-Quadt-Straße im Nordwesten, bestehende Bebauung im Norden und Südwesten, den freien Landschaftsraum Kemper Wiese mit dem Kemperbach im Osten und Süden sowie die Wiesenstraße im Westen. Teil des Plangebiets ist der bestehende Spiel- und Bolzplatz an der Wiesenstraße.

Ziel der Planung ist eine Mischung aus verschiedenen Wohnformen mit zukunftsfähigem und teilweise altersgerechtem Wohnen. An der Von-Quadt-Straße und Wiesenstraße sind 6 Mehrfamilienhäuser mit circa 41 Wohneinheiten, im rückwärtigen Grundstücksteil circa 16 Einfamilienhäuser sowie eine dreigruppige Kindertagesstätte (Kita) vorgesehen.

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt ausgehend von der Von-Quadt-Straße in ausschließlich verkehrsberuhigter Form. Zum Kemperbach hin ist ein Abstandsstreifen von bis zu 25 m Breite im Planungskonzept berücksichtigt. Der bestehende Kinderspielplatz und der Bolzplatz an der Wiesenstraße werden planungsrechtlich gesichert.

Das städtebauliche Planungskonzept wird am Dienstag, 11. Februar 2014, um 18 Uhr in der Aula der städtischen Real- und Hauptschule Dellbrücker Mauspfad, Dellbrücker Mauspfad 198-200, 51069 Köln-Dellbrück öffentlich vorgestellt.

Alle Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, sich in dieser Veranstaltung zu informieren und zu dem städtebaulichen Planungskonzept zu äußern.

Telefonische Auskünfte gibt das Stadtplanungsamt zu den regulären Bürozeiten unter der Rufnummer 0221/221-22800. Schriftliche Stellungnahmen können bis Dienstag, 18. Februar 2014 einschließlich an den Bezirksbürgermeister des Stadtbezirks Mülheim, Norbert Fuchs, Wiener Platz 2a, 51065 Köln (norbert.fuchs@stadt-koeln.de) gerichtet werden.

Es lädt ein:

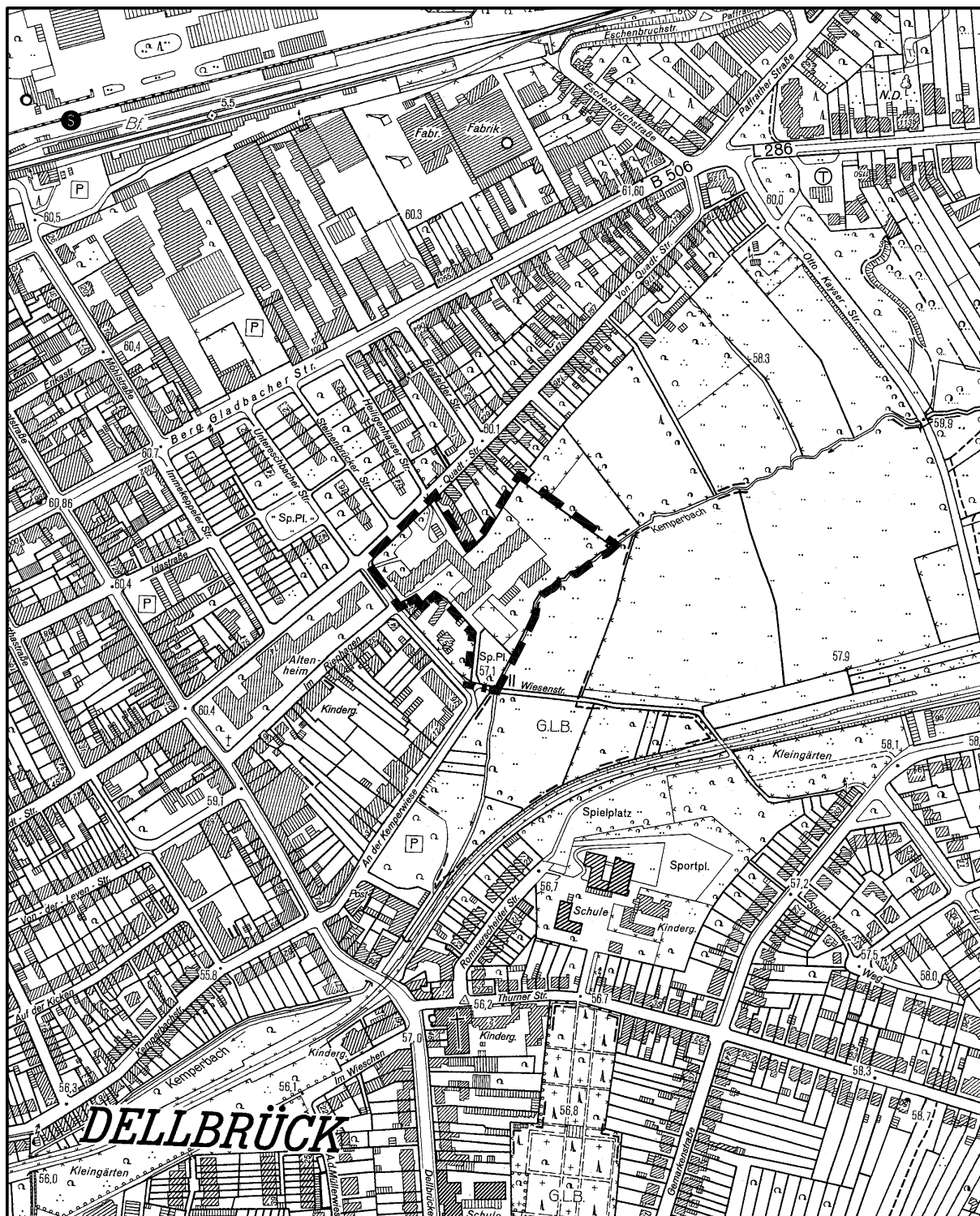
Norbert Fuchs
Bezirksbürgermeister
des Stadtbezirkes Mülheim



Stadtplanungsamt

Anlage 1

Geltungsbereich Von - Quadt - Straße in Köln - Dellbrück



Maßstab 1 : 5 000

50 0 100 200 300 Meter



Planwirkungsbereich der Vorlage zur Orientierung von Mitgliedern des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen, die wegen Befangenheit an den Beratungen zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teilnehmen dürfen.

48 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch
 Arbeitstitel: Park-and-ride-Anlage Bonner Straße in Köln-Raderthal

Das Stadtplanungsamt des Dezernates für Stadtentwicklung, Planen, Bauen und Verkehr hat für das Plangebiet mit dem Arbeitstitel „Park-and-ride-Anlage Bonner Straße in Köln-Raderthal“ ein städtebauliches Planungskonzept erarbeitet.

Das Plangebiet befindet sich südlich der Straße Heidekaul, westlich der Bonner Straße, nördlich der Militärringstraße und östlich der Wohnbebauung (Heidekaul 1 bis 9).

Ziel der Planung ist es, eine Park-and-ride-Anlage mit circa 600 Fahrzeug- und 50 Fahrradstellplätzen, eine Fläche für Sportanlagen (Tennisanlage) sowie den vorhandenen Baumbestand als öffentliche Grünfläche festzusetzen.

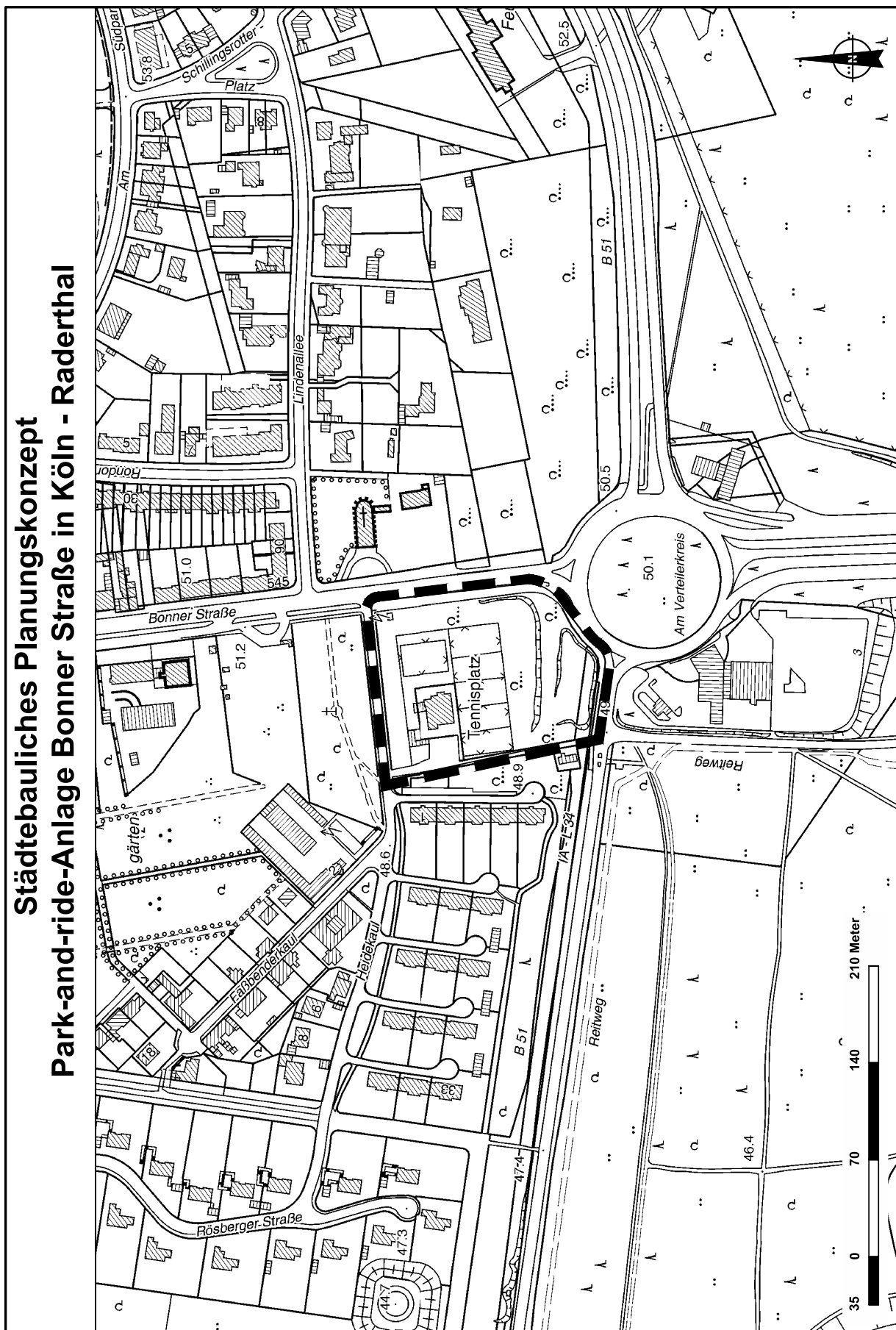
Das städtebauliche Planungskonzept wird in der Zeit vom 6. bis 13. Februar 2014 einschließlich im Bezirksrathaus Rodenkirchen, Hauptstraße 85, 50996 Köln, Öffnungszeiten Montag, Mittwoch, Freitag, 7:30 bis 12 Uhr, Dienstag, 9:30 bis 18 Uhr, Donnerstag, 7:30 bis 16 Uhr zur Einsichtnahme ausgehängt. Telefonische Auskünfte gibt das Stadtplanungsamt unter der Rufnummer 0221/221-27008 oder 0221/221-22843.

Schriftliche Anregungen können bis zum 20. Februar 2014 einschließlich an den Bezirksbürgermeister des Stadtbezirkes Rodenkirchen, Herrn Mike Homann, Bezirksrathaus Rodenkirchen, Hauptstraße 85, 50996 Köln, (mike.homann@stadt-koeln.de), gerichtet werden.

Köln, den 15. Januar 2014

Der Oberbürgermeister,
 in Vertretung
 gez. Franz-Josef Höing,
 Beigeordneter

Städtebauliches Planungskonzept Park-and-ride-Anlage Bonner Straße in Köln - Raderthal



**49 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10
Baugesetzbuch in Anwendung des vereinfachten
Verfahrens nach § 13 Baugesetzbuch**

Arbeitstitel: „Auenviertel“ in Köln-Rodenkirchen

Der Rat hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2013 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über folgenden Bebauungsplan und gleichzeitig über die Teilaufhebung des Bebauungsplanes 1108 (70402/02) für das Gebiet Auenweg, Roonstraße, Uferstraße und Grimmelshausenstraße in Köln-Rodenkirchen gefasst:

Bebauungsplan Nummer 70390/02 mit gestalterischen Festsetzungen gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch für das Gebiet Uferstraße, Roonstraße, Grüngürtelstraße, Weißer Straße, Mettfelder Straße und Grimmelshausenerstraße in Köln-Rodenkirchen

Arbeitstitel: „Auenviertel“ in Köln-Rodenkirchen

Der Bebauungsplan Nummer 70390/02 einschließlich der Begründung liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan Nummer 70390/02 sowie die Teilaufhebung des Bebauungsplanes 1108 (70402/02) für das Gebiet Auenweg, Roonstraße, Uferstraße und Grimmelshausenstraße in Köln-Rodenkirchen rechtsverbindlich.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich

sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 21. Januar 2014

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

**50 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Inkrafttreten der Änderung eines Bebauungsplans
gemäß § 10 Baugesetzbuch in Anwendung des be-
schleunigten Verfahrens nach § 13 a Baugesetzbuch**
Arbeitstitel: GE westlich Linder Kreuz in Köln-Porz-Lind,
2. Änderung

Der Rat hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2013 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über folgenden Bebauungsplan gefasst:

2. Änderung des Bebauungsplans Nummer 77349/04 Blatt 2 gemäß § 10 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch für das Gebiet zwischen der Autobahn A 59, der Frankfurter Straße (B 8), der Stadtgrenze von Köln/Troisdorf und der Bundesbahnstrecke Köln - Troisdorf in Köln-Porz-Lind
Arbeitstitel: GE westlich Linder Kreuz in Köln-Porz-Lind, 2. Änderung

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nummer 77349/04 Blatt 2 einschließlich der Begründung liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die 2. Änderung des Bebauungsplans Nummer 77349/04 Blatt 2 rechtsverbindlich.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht

worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beantragt oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 15. Januar 2014

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

**51 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10
Baugesetzbuch in Anwendung des vereinfachten
Verfahrens nach § 13 Baugesetzbuch**
Arbeitstitel: Hatzfeldstraße in Köln-Dellbrück

Der Rat hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2013 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über folgenden Bebauungsplan gefasst:

Bebauungsplan Nummer 7549/02 gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch für das Gebiet westlich der Mielenforster Straße zwischen Hatzfeldstraße und Flurstück 2658, südlich der Hatzfeldstraße bis zur südlichen Flurstücksgrenze der Flurstücke 2654 bis 2658, 2435, 2436, 2438, 2431, 2371 bis 2373, 2223, 2154 sowie 2156, nördlich der Hatzfeldstraße unter Einbezug der Flurstücke 2283 bis 2294, 2316 bis 2318, 2531, 2532, 1949, 2018 bis 2021, 1994 bis 1997, 1715 sowie 2375 bis 2380, beiderseits der Radiumstraße und östlich des Grafenmühlweg zwischen Hatzfeldstraße und Flurstück 2156
Arbeitstitel: Hatzfeldstraße in Köln-Dellbrück

Der Bebauungsplan Nummer 7549/02 einschließlich der Begründung liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan Nummer 7549/02 rechtsverbindlich.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntma-

chung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 15. Januar 2014

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

**52 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10
Baugesetzbuch in Anwendung des vereinfachten
Verfahrens nach § 13 Baugesetzbuch**

Arbeitstitel: Nievenheimer Straße in Köln-Bilderstöckchen

Der Rat hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2013 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über folgenden Bebauungsplan gefasst:

Bebauungsplan Nummer 65479/04 mit gestalterischen Festsetzungen gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch für die Grundstücke beidseits der Nievenheimer Straße zwischen Escher Straße und Geldernstraße in Köln-Bilderstöckchen
Arbeitstitel: Nievenheimer Straße in Köln-Bilderstöckchen

Der Bebauungsplan Nummer 65479/04 einschließlich der Begründung liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,

sowie nach besonderer Vereinbarung,

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan Nummer 65479/04 rechtsverbindlich.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 21. Januar 2014

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

**53 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Aufhebung von einem Fluchtlinienplan gemäß § 10
Baugesetzbuch (BauGB)**
Arbeitstitel: Nürnberger Straße in Köln-Höhenberg

Der Rat hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2013 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über folgenden Bebauungsplan gefasst:

Aufhebung eines Fluchtlinienplans Nummer 2102 Blatt 2 für das Gebiet zwischen der Oranienstraße, der Schulstraße, der Burgstraße bis circa 15 m vor der Erlanger Straße, einer Linie circa 85 m parallel zur Olpener Straße verlaufend bis zur Adelbertstraße, der Adelbertstraße und der Olpener Straße in Köln-Höhenberg in Köln-Höhenberg
Arbeitstitel: Nürnberger Straße in Köln-Höhenberg

Der aufgehobene Plan Nummer 2102 Blatt 2 einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 Baugesetzbuch liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,

sowie nach besonderer Vereinbarung,

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die Aufhebung des Fluchtlinienplans Nummer 2102 Blatt 2 rechtsverbindlich.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 21. Januar 2014

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

54 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Aufhebung von einem Fluchtlinienplan gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Arbeitstitel: Regensburger Straße in Köln-Höhenberg

Der Rat hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2013 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über folgenden Bebauungsplan gefasst:

Aufhebung eines Fluchtlinienplans Nummer 5306 für das Gebiet zwischen der Regensburger Straße (beidseits) bis zur Olpener Straße, circa 65 m zurück bis zur Nürnberger Straße, der Nürnberger Straße (beidseits) und in ihrer Verlängerung bis zur Burgstraße, der Burgstraße und der Schulstraße in Köln-Höhenberg

Arbeitstitel: Regensburger Straße in Köln-Höhenberg

Der aufgehobene Plan Nummer 5306 einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 Baugesetzbuch liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,

sowie nach besonderer Vereinbarung,

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die Aufhebung des Fluchtlinienplans Nummer 5306 rechtsverbindlich.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kale

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 21. Januar 2014

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

**55 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10
Baugesetzbuch in Anwendung des beschleunigten
Verfahrens nach § 13 a Baugesetzbuch**
Arbeitstitel: Rochusplatz in Köln-Bickendorf

Der Rat hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2013 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über folgenden Bebauungsplan und gleichzeitig über die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nummer 6246 Sa/03 (62469/03) gefasst:

Bebauungsplan Nummer 63471/04 mit gestalterischen Festsetzungen gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch für das Gebiet zwischen Venloer Straße, Äußere Kanalstraße, nördliche Grenze der Grundstücke Steubenstraße 20 bis 24 und 19 bis 23, Vitalisstraße, östliche und nördliche Gebäudekante des Hochhauses Venloer Straße 603 und Wilhelm-Mauser-Straße in Köln-Bickendorf

Arbeitstitel: Rochusplatz in Köln-Bickendorf

Der Bebauungsplan Nummer 63471/04 einschließlich der Begründung liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,

sowie nach besonderer Vereinbarung,

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan Nummer 63471/04 sowie die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nummer 6246 Sa/03 (62469/03) rechtsverbindlich.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntma-

chung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 15. Januar 2014

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

**56 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Aufhebung von einem Fluchtlinienplan gemäß § 10
Baugesetzbuch (BauGB)**

Arbeitstitel: Schulstraße in Köln-Höhenberg

Der Rat hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2013 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über folgenden Bebauungsplan gefasst:

Aufhebung eines Fluchtlinienplans Nummer 8003 für einen Bereich, beschränkt auf die Ostseite der Oranienstraße und der Schulstraße zwischen Bannplatz und Regensburger Straße sowie der Westseite der Regensburger Straße zwischen Schulstraße und einem Punkt circa 45 m vor der Olpener Straße in Köln-Höhenberg

Arbeitstitel: Schulstraße in Köln-Höhenberg

Der aufgehobene Plan Nummer 8003 einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 Baugesetzbuch liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,

sowie nach besonderer Vereinbarung,

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die Aufhebung des Fluchtlinienplans Nummer 8003 rechtsverbindlich.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 21. Januar 2014

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

57 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Arbeitstitel: Straberger Weg in Köln-Roggendorf/
Thenhoven

Der Rat hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2013 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über folgenden Bebauungsplan gefasst:

Bebauungsplan Nummer 59570/05 mit gestalterischen Festsetzungen gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch für das Gebiet der landwirtschaftlichen Flächen zu beiden Seiten des Straberger Weges beziehungsweise nordwestlich der Grundstücke Sinnersdorfer Straße 92 bis 158, unter Einbeziehung der Gärten der Grundstücke Sinnersdorfer Straße 118 bis 156, in Köln-Roggendorf/Thenhoven

Arbeitstitel: Straberger Weg in Köln-Roggendorf/Thenhoven

Der Bebauungsplan Nummer 59570/05 einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 Baugesetzbuch liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,

sowie nach besonderer Vereinbarung,

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan Nummer 59570/05 rechtsverbindlich.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 15. Januar 2014

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

58 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung eines Verfahrens zur Änderung eines Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren

Arbeitstitel: Vitalisstraße in Köln-Müngersdorf,
2. Änderung

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2013 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, das Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplanes 62459/03 gemäß § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) für das Gebiet zwischen Josef-Lammerting-Allee, Stolberger Straße und Vitalisstraße betreffend die Flurstücke 188/9, 188/10, 188/11, 188/17, 188/18, 657, 807, 1508, 1509, 1510, 1544, 1545, 1799, 1800, 1802, 1807, 1971 und 3897/188 der Gemarkung Müngersdorf, Flur 77 –Arbeitstitel: Vitalisstraße in Köln-Müngersdorf, 2. Änderung– einzuleiten mit dem Ziel, eine drei- bis fünfgeschossige Bebauung für Gewerbe, Wohnen und gemischte Nutzung zu ermöglichen.

Dies erfolgt mit folgender Maßgabe:

1. Die Erschließung für den Autoverkehr in das neue Wohngebiet „Vitalis Gärten“ erfolgt über „Planstraße 2“ und „Planstraße 4“ von der Josef-Lammerting-Allee und nicht über die Vitalisstraße.
2. Im gesamten Gebiet ist eine Durchwegung für den Rad- und Fußverkehr einerseits in Ostwest- und andererseits in Nordsüd-Richtung zu erstellen.
3. Die vorgesehenen Baufelder sind im Bebauungsplan festzulegen.
4. Die erste Häuserzeile an der Vitalisstraße wird in reduzierter Höhenstaffelung gebaut.
5. Der soziale Wohnungsbau ist in angemessenem Umfang zu berücksichtigen.
6. Die Abwicklung des Baustellenverkehrs hat über die Planstraßen, also von hinten, zu erfolgen, und nicht über die Vitalisstraße. Dies ist in einem städtebaulichen Vertrag zu regeln.

Hinweis: Gemäß § 13 a Absatz 3 Nummer 1 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass diese Bebauungsplan-Änderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch aufgestellt wird.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung beim Stadtplanungsamt (Stadthaus), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, unterrichten und sich in der Zeit vom 6. bis 20. Februar 2014 einschließlich zur Planung äußern. Terminvereinbarungen können unter der Rufnummer 0221 221-22803 erfolgen.

Köln, den 21. Januar 2014

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 21. Januar 2014

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

59 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Inkrafttreten der Änderung eines Bebauungsplanes gemäß § 10 Baugesetzbuch

Arbeitstitel: Waldbadviertel - Langendahlweg in Köln-Ostheim, 1. Änderung

Der Rat hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2013 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - über folgenden Bebauungsplan gefasst:

1. Änderung des Bebauungsplans Nummer 72439/06 mit gestalterischen Festsetzungen gemäß § 10 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch für das Gebiet der südlichen Seite des Langendahlweges, der östlichen und der nördlichen Grenze der privaten Grünfläche nach Norden folgend, der westlichen Seite des Hardtgenbuscher Kirchweges, entlang der südlichen und östlichen Grenze der privaten Grünfläche und der südlichen und der östlichen Abgrenzung der Waldfläche nach Norden folgend, weiter an der westlichen und südlichen Grenze des Grundstücks 845 entlang, dann den rückwärtigen Grundstücksgrenzen nach Osten folgend bis zur Parzelle 905, der öffentlichen Verkehrsfläche und der öffentlichen Grünfläche auf der westlichen Seite nach Süden folgend bis zur rückwärtigen Grenze der Parzelle 619, dann weiter südlich entlang der nördlichen und südlichen Abgrenzungen der privaten Grünfläche bis zum Langendahlweg.

Arbeitstitel: Waldbadviertel - Langendahlweg in Köln-Ostheim, 1. Änderung

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nummer 72439/06 einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 Baugesetzbuch liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die 1. Änderung des Bebauungsplans Nummer 72439/06 rechtsverbindlich.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und

Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 15. Januar 2014

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

60 Widmung des Kranzbinderweg in Köln-Holweide

Die Widmung des Kranzbinderweg in Köln-Holweide von Kaspar-Düppes-Straße nach Osten, einschließlich des Stiches nach Norden, und nach Süden bis nach dem Seitenweg neben Haus Nr. 16 sowie von der Wendemöglichkeit nach Süden bis zur Schweinheimer Straße (Gemarkung Wichheim-Schweinheim, Flur 12, Flurstück 1233, Teilstück aus 1131) als Gemeindestraße ohne Benutzungsbeschränkung wird gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG) verfügt.

Im weiteren Verlauf wird die Widmung des Kranzbinderweg auf ca. 11 m, im Abschnitt von dem Stichweg neben Haus Nr. 16 nach Süden bis vor die Wendemöglichkeit (Gemarkung Wichheim-Schweinheim, Flur 12, Flurstück 1233), als Gemeindestraße mit der Benutzungsbeschränkung auf Fußgänger gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG) verfügt.

Die Widmung wird mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Ein Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, kann beim

Bauverwaltungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 13 D 61,

montags und donnerstags	von 8.00 – 16.00 Uhr,
dienstags	von 8.00 – 18.00 Uhr,
mittwochs und freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

sowie nach besonderer Terminvereinbarung (Telefon 0221/221-23662) eingesehen werden.

Die oben genannte Widmung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, Köln, erhoben werden.

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Ulrike Willms, kommissarische Amtsleiterin

61 Widmung eines Teilstücks der Wolfgang-Müller-Straße in Köln-Marienburg

Die Widmung eines Teilstücks der Wolfgang-Müller-Straße in Köln-Marienburg vor dem Grundstück Wolfgang-Müller-Str. 26 (Gemarkung Köln-Rondorf, Flur 51, Teilstück aus Flurstück 1416), als Gemeindestraße mit der Benutzungsbeschränkung auf Fußgänger und Zufahrt zum Stellplatz des Grundstücks Wolfgang-Müller-Str. 26 wird gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG) verfügt.

Die Widmung wird mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Ein Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, kann beim

Bauverwaltungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 13 C 64,

montags und donnerstags	von 8.00 – 16.00 Uhr,
dienstags	von 8.00 – 18.00 Uhr,
mittwochs und freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

sowie nach besonderer Terminvereinbarung (Telefon 0221/221-30147) eingesehen werden.

Die oben genannte Widmung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, Köln, erhoben werden.

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Ulrike Willms, kommissarische Amtsleiterin

62 Bekanntmachung - Jägerprüfungstermine

Die Untere Jagdbehörde führt die Jägerprüfung in diesem Jahr vom 28.04. bis 06.05.2014 durch.

Schriftlicher Teil: 28.04.2014 ab 15.00 Uhr
Stadthaus Deutz-Westgebäude,
Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,
Raum 16 F 43
Schießprüfung: 29.04.2014 ab 9.00 Uhr
Prüfungsort: Schießstand Kalkstraße,
Kalkstraße 157, 51377 Leverkusen
Mündl.-prakt. Teil 05.05. und 06.05.2014 ab 8.00 Uhr
Gut Leidenhausen,
Gut Leidenhausen 1A, 51147 Köln

Zuständige Abteilung:

Amt für Landschaftspflege und Grünflächen, Untere Jagd- und Fischereibehörde der Stadt Köln, Stadthaus Deutz-Westgebäude-, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln
Tel.: 0221-221-25181 oder 23414, Fax: 0221-221-25664.

63 Öffentliche Ausschreibung nach VOB Gymnasium Schulstraße - Elektrotechnik - 2014-0080-3-c

Öffentlicher Auftraggeber: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln
Zusendung der Unterlagen: [Online-Formular](#)
Für Selbstabholer: Ausgabestelle: Zimmer 10 A 04
Vergabenummer: 2014-0080-3-c
Verfahrens-/Vertragsart: öffentliche Ausschreibung - VOB
Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen
Die Vergabe des Auftrages richtet sich unter anderem nach

dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG – NRW) vom 10. Januar 2012. Hiernach müssen Bieterrinnen oder Bieter, deren Nachunternehmerinnen oder Nachunternehmer beziehungsweise Verleiherinnen oder Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind beziehungsweise bekannt sein müssen, gemäß den Vorgaben der §§ 4, 17, 18 und 19 TVgG Verpflichtungserklärungen zu Umweltstandards und Energieeffizienz, sozialen Mindeststandards, Frauen- und Familienförderung sowie bei Bau- und Dienstleistungen auch zu Tarif- beziehungsweise Mindestlöhnen abgeben. Die Verpflichtungserklärungen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Inhalt und Umfang des Auftrags

Gegenstand der Bekanntmachung: Öffentlicher Auftrag

Ort der Ausführung: Köln

Kurze Beschreibung des Auftrags:

- Demontage von Sicherheitsleuchten 31 Stück
 - Demontage von Notausgangsleuchten 8 Stück
 - Demontage von Rasteranbauleuchten 6 Stück
 - Demontage von Langfeldleuchten 242 Stück
 - Demontage von ELA-Lautsprechern 26 Stück
 - Lieferung und Montage von Sicherheitsleuchten 35 Stück
 - Lieferung und Montage von Notausgangsleuchten 8 Stück
 - Lieferung und Montage von Pendelleuchten 10 Stück
 - Lieferung und Montage von Deckeneinbauleuchten 355 Stück
 - Lieferung und Montage von Deckenanbauleuchten 90 Stück
 - Lieferung und Montage von Zusatzverkabelung 8635 m
 - Lieferung und Montage von Deckeneinbauleuchten 26 Stück
 - Lieferung und Montage von ELA-Zusatzverkabelung 1200 m
- Aufteilung in Lose:
Die Ausschreibung ist nicht in Lose aufgeteilt.
Varianten/Nebenangebote sind zulässig: ja
Gesamtmenge beziehungsweise -umfang des Auftrags:
- Demontage von Sicherheitsleuchten 31 Stück
 - Demontage von Notausgangsleuchten 8 Stück
 - Demontage von Rasteranbauleuchten 6 Stück
 - Demontage von Langfeldleuchten 242 Stück
 - Demontage von ELA-Lautsprechern 26 Stück
 - Lieferung und Montage von Sicherheitsleuchten 35 Stück
 - Lieferung und Montage von Notausgangsleuchten 8 Stück
 - Lieferung und Montage von Pendelleuchten 10 Stück
 - Lieferung und Montage von Deckeneinbauleuchten 355 Stück
 - Lieferung und Montage von Deckenanbauleuchten 90 Stück
 - Lieferung und Montage von Zusatzverkabelung 8635 m
 - Lieferung und Montage von Deckeneinbauleuchten 26 Stück
 - Lieferung und Montage von ELA-Zusatzverkabelung 1200 m
- Optionen: nein

Beginn und Ende der Auftragsausführung:
Beginn: April 2014 Ende August 2014

Voraussetzungen des Auftrags

Geforderte Kautionen und Sicherheiten: §17 VOB/B.

Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen beziehungsweise Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: §16 VOB/B.

Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigter Vertreterin oder bevollmächtigtem Vertreter.

Sonstige Bedingungen an die Auftragsausführung: Die Arbeiten erfolgen in drei Bauabschnitten im Gesamtzeitraum 14.04.2014 bis 02.08.2014.

Geforderte Nachweise zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit: ja

Geforderte Nachweise zur technischen Leistungsfähigkeit: ja
Zeitpunkt der Vorlage der geforderten Nachweise: auf besondere Anforderung

Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein soll: ja

Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien (bei europaweiten Verfahren mit deren Gewichtung): Preis

Ausgabe der Unterlagen

Entgelt für die Unterlagen:

Für Abholer: 7,60 Euro, Bei Versand: 10,00 Euro

Empfohlener Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen: 11.02.2014

Frist für die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge: 18.02.2014 - 11.00 Uhr

Zuschlagsfrist: 16.05.2014

Bewerbung/Angebote bitte richten an: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 021, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Bewerbungen/Angebote sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Auskunft erteilt: Ihre Fragen senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse submissionsdienst-vergabeamt@stadt-koeln.de oder an die Faxnummer 0221 / 221-26272.

Bei der Eröffnung der Angebote dürfen Bieterinnen und Bieter oder ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Nachprüfungsstelle: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

Anfragen per E-Mail zu Ausschreibungen und Vergabevorgängen richten Sie bitte gleichzeitig an unser Postfach „Submissionsdienst-Vergabeamt@stadt-koeln.de“

64 Öffentliche Ausschreibung nach VOB Schadstoffsanierung Schulstraße, Köln - Schadstoffsanierung - 2014-0116-2-c

Öffentlicher Auftraggeber: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Zusendung der Unterlagen: [Online-Formular](#)

Für Selbstabholer: [Ausgabestelle](#)

Vergabenummer: 2014-0116-2-c

Verfahrens-/Vertragsart: öffentliche Ausschreibung - VOB

Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen

Die Vergabe des Auftrages richtet sich unter anderem nach dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG – NRW) vom 10. Januar 2012. Hiernach müssen Bieterinnen oder Bieter, deren Nachunternehmerinnen oder Nachunternehmer beziehungsweise Verleiherinnen oder Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe

bekannt sind beziehungsweise bekannt sein müssen, gemäß den Vorgaben der §§ 4, 17, 18 und 19 TVgG Verpflichtungserklärungen zu Umweltstandards und Energieeffizienz, sozialen Mindeststandards, Frauen- und Familienförderung sowie bei Bau- und Dienstleistungen auch zu Tarif- beziehungsweise Mindestlöhnen abgeben. Die Verpflichtungserklärungen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Inhalt und Umfang des Auftrags

Gegenstand der Bekanntmachung: Öffentlicher Auftrag

Ort der Ausführung: Schulstraße 18, 50769 Köln

Kurze Beschreibung des Auftrags:

Schadstoffsanierungsarbeiten im Gymnasium Schulstraße in Köln-Pesch in drei Bauabschnitten: Demontage und Entsorgung von Abhangdecken aus KMF (circa 1.500 m²), von schwach gebundenen asbesthaltigen Luftkanälen und Abschottungen (circa 600 m²) und von Rohrisolierungen aus KMF (circa 1.400 lfd. m) sowie Ausbau und Reinigung von Luftkanälen aus Metall inklusive KMF-Isolierung (circa 890 m²).

Aufteilung in Lose:

Die Ausschreibung ist nicht in Lose aufgeteilt.

Varianten/Nebenangebote sind zulässig: ja

Gesamtmenge beziehungsweise -umfang des Auftrags:

siehe Kurze Beschreibung

Optionen: nein

Beginn und Ende der Auftragsausführung:

Beginn: April 2014 Ende August 2014

Voraussetzungen des Auftrags

Geforderte Kautionen und Sicherheiten: §17 VOB/B.

Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen beziehungsweise Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: §16 VOB/B.

Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigter Vertreterin oder bevollmächtigtem Vertreter.

Zeitpunkt der Vorlage der geforderten Nachweise: auf besondere Anforderung

Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein soll: ja

Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien (bei europaweiten Verfahren mit deren Gewichtung): Preis zu 100%

Ausgabe der Unterlagen

Weitere Unterlagen können gefordert werden bei: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 05, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Telefon: 0221 / 221-25216, Fax: 0221 / 221-26272

Abgeholt werden können die Unterlagen montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr.

Wird ein Entgelt für die Unterlagen erhoben, ist dieses sowohl bei Abholung als auch bei Versand im Voraus zu überweisen. Bitte zahlen Sie den Betrag auf das Konto bei der Sparkasse KölnBonn, IBAN DE98370501981929792990, BIC COLSDE33XXX. Als Verwendungszweck ist die oben genannte zehnstellige Vergabenummer anzugeben. Die Vorlage des Einzahlungsbelegs, zum Beispiel die Auftragsbestätigung bei Onlinebuchung, ist Voraussetzung für die Herausgabe oder den Versand der Vergabeunterlagen.

Entgelt für die Unterlagen:

Für Abholer: 8,92 Euro, Bei Versand: 11,32 Euro

Empfohlener Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen: 13.02.2014

Frist für die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge:
20.02.2014, 10 Uhr
Zuschlagsfrist: 20.05.2014

Bewerbung/Angebote bitte richten an: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 21, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Bewerbungen/Angebote sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Auskunft erteilt: Ihre Fragen senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse submissionsdienst-vergabeamt@stadt-koeln.de oder an die Faxnummer 0221 / 221-26272.

Bei der Eröffnung der Angebote dürfen Bieterinnen und Bieter oder ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Nachprüfungsstelle: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

Anfragen per E-Mail zu Ausschreibungen und Vergabevorgängen richten Sie bitte gleichzeitig an unser Postfach „Submissionsdienst-Vergabeamt@stadt-koeln.de“

65 Öffentliche Ausschreibung nach VOB Schulstraße - Raumlufttechnische Anlagen - 2014-0075-4-c

Öffentlicher Auftraggeber: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Zusendung der Unterlagen: [Online-Formular](#)

Für Selbstabholer: Ausgabestelle, Zimmer 10A04

Verfahrens-/Vertragsart: öffentliche Ausschreibung - VOB

Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen

Die Vergabe des Auftrages richtet sich unter anderem nach dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG – NRW) vom 10. Januar 2012. Hiernach müssen Bieterinnen oder Bieter, deren Nachunternehmerinnen oder Nachunternehmer beziehungsweise Verleiherinnen oder Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind beziehungsweise bekannt sein müssen, gemäß den Vorgaben der §§ 4, 17, 18 und 19 TVgG Verpflichtungserklärungen zu Umweltstandards und Energieeffizienz, sozialen Mindeststandards, Frauen- und Familienförderung sowie bei Bau- und Dienstleistungen auch zu Tarif- beziehungsweise Mindestlöhnen abgeben. Die Verpflichtungserklärungen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Inhalt und Umfang des Auftrags

Gegenstand der Bekanntmachung: Öffentlicher Auftrag

Ort der Ausführung: Schulstraße 18, 50769 Köln

Kurze Beschreibung des Auftrags:

-Lieferung und Montage von Luftkanal und Luftkanalformstücken 1000 m²

-Lieferung und Montage von Wickelfalzrohr zuzüglich Formstücke 229 m

-Lieferung und Montage von Kanalregulierklappen 14 Stück

-Lieferung und Montage von Flexrohr 82 m

-Lieferung und Montage von Schalldämpfern 9 Stück

-Lieferung und Montage von Zonnennacherhitzern 6 Stück

-Lieferung und Montage von PPS-Luftkanal und Formstücke 18 m²

-Lieferung und Montage von PPS-Luftrohr zuzüglich Formstücke 163 m

-Lieferung und Montage von L90-Verkleidungen 325 m²

-Lieferung und Montage von Deckendrallauslässen 65 Stück

-Lieferung und Montage von Luftgittern 75 Stück

-Lieferung und Montage von Tellerventilen 19 Stück

Aufteilung in Lose:

Die Ausschreibung ist nicht in Lose aufgeteilt.

Varianten/Nebenangebote sind zulässig: ja

Optionen: nein

Beginn und Ende der Auftragsausführung:

Beginn: April 2014 Ende August 2014

Voraussetzungen des Auftrags

Geforderte Kationen und Sicherheiten: §17 VOB/B.

Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen beziehungsweise Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: §16 VOB/B.

Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigter Vertreterin oder bevollmächtigtem Vertreter.

Sonstige Bedingungen an die Auftragsausführung: Die Arbeiten erfolgen in drei Bauabschnitten im Gesamtzeitraum 14.04.2014 bis 02.08.2014.

Geforderte Nachweise zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit: ja

Geforderte Nachweise zur technischen Leistungsfähigkeit: ja

Zeitpunkt der Vorlage der geforderten Nachweise: auf besondere Anforderung

Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien (bei europaweiten Verfahren mit deren Gewichtung): 100 % Preis

Ausgabe der Unterlagen

Weitere Unterlagen können gefordert werden bei: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A04, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Telefon: 0221 / 221-32554, Fax: 0221 / 221-26272

Abgeholt werden können die Unterlagen montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr.

Wird ein Entgelt für die Unterlagen erhoben, ist dieses sowohl bei Abholung als auch bei Versand im Voraus zu überweisen. Bitte zahlen Sie den Betrag auf das Konto bei der Sparkasse KölnBonn, IBAN DE98370501981929792990, BIC COLSDE33XXX. Als Verwendungszweck ist die oben genannte zehnstellige Vergabenummer anzugeben. Die Vorlage des Einzahlungsbelegs, zum Beispiel die Auftragsbestätigung bei Onlinebuchung, ist Voraussetzung für die Herausgabe oder den Versand der Vergabeunterlagen.

Entgelt für die Unterlagen:

Für Abholer: 10,92 Euro, Bei Versand: 13,32 Euro

Empfohlener Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen: 11.02.2014

Frist für die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge: 18.02.2014, 10.30 Uhr

Zuschlagsfrist: 16.05.2014

Bewerbung/Angebote bitte richten an: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A21, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Bewerbungen/Angebote sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Auskunft erteilt: Ihre Fragen senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse submissionsdienst-vergabeamt@stadt-koeln.de oder an die Faxnummer 0221 / 221-26272.

Bei der Eröffnung der Angebote dürfen Bieterinnen und Bieter oder ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Nachprüfungsstelle: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

Anfragen per E-Mail zu Ausschreibungen und Vergabevorgängen richten Sie bitte gleichzeitig an unser Postfach „Submissionssdienst-Vergabeamt@stadt-koeln.de“.

66 Öffentliche Ausschreibung nach VOL Bühnen der Stadt Köln - Rahmenvereinbarung über Zeitarbeit für unterschiedliche Berufsgruppen - 2014-0079-5-t

Öffentlicher Auftraggeber: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Zusendung der Unterlagen: Online-Formular

Für Selbstabholer: Ausgabestelle

Vergabenummer: 2014-0079-5-t

Verfahrens-/Vertragsart: öffentliche Ausschreibung - VOL

Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen

Die Vergabe des Auftrages richtet sich unter anderem nach dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG – NRW) vom 10. Januar 2012. Hiernach müssen Bieterinnen oder Bieter, deren Nachunternehmerinnen oder Nachunternehmer beziehungsweise Verleiherinnen oder Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind beziehungsweise bekannt sein müssen, gemäß den Vorgaben der §§ 4, 17, 18 und 19 TVgG Verpflichtungserklärungen zu Umweltstandards und Energieeffizienz, sozialen Mindeststandards, Frauen- und Familienförderung sowie bei Bau- und Dienstleistungen auch zu Tarif- beziehungsweise Mindestlöhnen abgeben. Die Verpflichtungserklärungen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Inhalt und Umfang des Auftrags

Gegenstand der Bekanntmachung:

Abschluss einer Rahmenvereinbarung, Laufzeit 24 Monate

Ort der Ausführung:

Stadtgebiet Köln (Standorte der Bühnen der Stadt Köln)

Angaben zur Rahmenvereinbarung:

Rahmenvereinbarung mit einem einzigen Wirtschaftsteilnehmer

Laufzeit der Rahmenvereinbarung in Monaten: 24

Kurze Beschreibung des Auftrags:

Die Bühnen der Stadt Köln benötigen Zeitarbeitspersonal für unterschiedliche Berufsgruppen. Dieses Personal kann entweder durch die Vermittlung des Bieters auf Abruf oder direkt von dem Bieter im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung gestellt werden. Die Berufsgruppen, ihre entsprechenden Anforderungsprofile sowie die für sie voraussichtlich jeweils benötigten Zeitarbeitskontingente sind im Leistungsverzeichnis näher aufgeführt.

Aufteilung in Lose:

Die Angebote sollten wie folgt eingereicht werden: nur für eine beliebige Anzahl an Losen

Losbeschreibung:

Los 1 Handwerker/-innen, hier: Tischler/-in, Maler/-in und Lackierer/-in, Metallbauer/-in, Installateur/-in, Elektriker/-in;

Los 2 Veranstaltungstechnik, hier: Ungelernte Helfer/-innen, Fachkraft für Veranstaltungstechnik - Schwerpunkt Beleuch-

tung - , Fachkräfte für Veranstaltungstechnik - Schwerpunkt Ton.

Varianten/Nebenangebote sind zulässig: nein

Gesamtmenge beziehungsweise -umfang des Auftrags:

Handwerker/-innen 2.280 Stunden,

Veranstaltungstechnik 1.900 Stunden.

Optionen: nein

Vertragslaufzeit der Auftragsausführung: 24 Monate

Voraussetzungen des Auftrags

Geforderte Kationen und Sicherheiten: §18 VOL/B.

Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen beziehungsweise Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: §17 VOL/B.

Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigter Vertreterin oder bevollmächtigtem Vertreter.

Sonstige Bedingungen an die Auftragsausführung:

Die jeweils geforderten Qualifikationsnachweise für die einzelnen Berufsgruppen sind zusammen mit den Zeitarbeitnehmerprofilen zur Auftragsvergabe beziehungsweise im Rahmen des konkreten Zeitarbeitnehmerabrufes aus der dann geschlossenen Rahmenvereinbarung vorzulegen. Die geforderten Voraussetzungen für die einzelnen Berufsgruppen sind per Nachweis entweder konkret oder bei Berufserfahrung durch Übersendung von Lebensläufen zu erbringen.

Geforderte Nachweise zur persönlichen Lage:

- Angaben zur Erreichbarkeit und Flexibilität;

- Angaben zu Anzahl der Beschäftigten

Geforderte Nachweise zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit:

- Für LOS 2: Nachweis des Jahresumsatzes in Euro der letzten drei Geschäftsjahre, der im Veranstaltungsbereich (Bühne, Messe, kulturelle Veranstaltungen et cetera) erzielt wurde. Dieser soll pro Jahr mindestens 25.000,-- Euro netto betragen (Mindestanforderung).

- Für LOS 2: Nachweis über mindestens fünf Referenzen aus den letzten drei Geschäftsjahren über Aufträge ab jeweils 25.000,-- Euro (netto) im Veranstaltungsbereich (Bühnen, Messe, kulturelle Veranstaltungen). Hierzu ist ein Ansprechpartner (mit Adresse und Telefonnummer) zu benennen (Mindestanforderung).

Zeitpunkt der Vorlage der geforderten Nachweise: mit der Angebotsabgabe.

Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein soll: ja

Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien (bei europaweiten Verfahren mit deren Gewichtung): 100 % Preis

Ausgabe der Unterlagen

Weitere Unterlagen können gefordert werden bei: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 05, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Telefon: 0221 / 221-26886, Fax: 0221 / 221-26272

Abgeholt werden können die Unterlagen montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr.

Wird ein Entgelt für die Unterlagen erhoben, ist dieses sowohl bei Abholung als auch bei Versand im Voraus zu überweisen. Bitte zahlen Sie den Betrag auf das Konto bei der Sparkasse KölnBonn, IBAN DE98370501981929792990, BIC COLSDE33XXX. Als Verwendungszweck ist die oben genannte zehnstellige Vergabenummer anzugeben. Die Vorlage

des Einzahlungsbelegs, zum Beispiel die Auftragsbestätigung bei Onlinebuchung, ist Voraussetzung für die Herausgabe oder den Versand der Vergabeunterlagen.

Entgelt für die Unterlagen:

Für Abholer: 13,20 Euro, Bei Versand: 13,20 Euro

Empfohlener Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen: 10.02.2014

Frist für die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge: 18.02.2014, 14 Uhr

Zuschlagsfrist: 19.05.2014

Bewerbung/Angebote bitte richten an: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 21, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Bewerbungen/Angebote sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Auskunft erteilt: Ihre Fragen senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse submissionsdienst-vergabeamt@stadt-koeln.de oder an die Faxnummer 0221 / 221-26272.

Nachprüfungsstelle: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

Anfragen per E-Mail zu Ausschreibungen und Vergabevorgängen richten Sie bitte gleichzeitig an unser Postfach „Submissionsdienst-Vergabeamt@stadt-koeln.de“

67 Öffentliche Ausschreibung nach VOL Leitung beziehungsweise Überwachung von Baumpflegearbeiten inklusive Rechnungsbearbeitung - Wach/Sicherheitsdienstleistung - 2013-2506-3-q

Öffentlicher Auftraggeber: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Zusendung der Unterlagen: Online-Formular

Für Selbstabholer: Ausgabestelle: Zimmer 10 A 04

Vergabenummer: 2013-2506-3-q

Verfahrens-/Vertragsart: öffentliche Ausschreibung - VOL

Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen

Die Vergabe des Auftrages richtet sich unter anderem nach dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG – NRW) vom 10. Januar 2012. Hiernach müssen Bieterrinnen oder Bieter, deren Nachunternehmerinnen oder Nachunternehmer beziehungsweise Verleiherinnen oder Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind beziehungsweise bekannt sein müssen, gemäß den Vorgaben der §§ 4, 17, 18 und 19 TVgG Verpflichtungserklärungen zu Umweltstandards und Energieeffizienz, sozialen Mindeststandards, Frauen- und Familienförderung sowie bei Bau- und Dienstleistungen auch zu Tarif- beziehungsweise Mindestlöhnen abgeben. Die Verpflichtungserklärungen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Inhalt und Umfang des Auftrags

Gegenstand der Bekanntmachung:

Abschluss einer Rahmenvereinbarung, Laufzeit 24 Monate

Ort der Ausführung: Stadtgebiet von Köln

Angaben zur Rahmenvereinbarung: Rahmenvereinbarung mit einem einzigen Wirtschaftsteilnehmer

Laufzeit der Rahmenvereinbarung in Monaten: 24

Kurze Beschreibung des Auftrags:

Für das Amt Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln wird die Leitung beziehungsweise Überwachung von Baumpflegearbeiten auf Honorarbasis mit einer Laufzeit von 24 Monaten ausgeschrieben. Zu den Leistungen gehören:

- Ausarbeitung der notwendigen Arbeitsschritte nach Vorgabe des Sachverständigenbüros für die Baumkontrolle gemäß ZTV-Baumpfleger unter Beachtung des bestehenden Rahmenvertrages für Baumpflegearbeiten (Gefahrenbeseitigung), Beauftragung und Einweisung der Rahmenvertragsfirma vor Ort.
- Bauleitung vor Ort.

- Abnahme der ausgeführten Arbeiten nach Fertigstellung, Prüfung der Rechnungen (sachlich und rechnerisch).

Bei Bedarf sind Baumkontrollen nach der FLL-Baumkontrollrichtlinie als Zusatzkontrollen durch den Auftragnehmer notwendig. Nach Erfahrungsmengen der letzten Jahre ist mit circa 70 objektbezogene Zusatzkontrollen pro Jahr für das Liegenschaftsamt zu rechnen.

Aufteilung in Lose:

Die Ausschreibung ist nicht in Lose aufgeteilt.

Varianten/Nebenangebote sind zulässig: ja

Gesamtmenge beziehungsweise -umfang des Auftrags:

Der erzielte Umsatz der Baumpflegearbeiten zur Gefahrenbeseitigung im gesamten Stadtgebiet auf den bebauten und unbebauten Grundstücken des Liegenschaftsamtes liegt pro Jahr bei circa 70.000 Euro. Insgesamt können Aufträge in circa 240 Objekte erfolgen. Der Umsatz und die Anzahl der Aufträge basiert auf Erfahrungsmengen der letzten Jahre. Er dient ausschließlich zur Ermittlung der Angebotssumme und muss mit dem tatsächlich erzielten Umsatz keinesfalls übereinstimmen. Der auf Verkehrssicherheit zu kontrollierende Baumbestand beträgt circa 3.000 Bäume.

Optionen: nein

Vertragslaufzeit der Auftragsausführung: 24 Monate

Voraussetzungen des Auftrags

Geforderte Kautionen und Sicherheiten: §18 VOL/B.

Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen beziehungsweise Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: §17 VOL/B.

Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigter Vertreterin oder bevollmächtigtem Vertreter.

Sonstige Bedingungen an die Auftragsausführung:

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die nach Vorgaben der FLL-Baumkontrollrichtlinie von den Baumkontrollleuten festgelegten Fristen zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit am Baumbestand eingehalten wird. Droht eine Fristüberschreitung, ist dies dem Auftraggeber schriftlich mit Angabe von Gründen mitzuteilen. Für die Wiederherstellung der Verkehrssicherheit am Baumbestand existiert ein Rahmenvertrag. Eine Fachfirma mit bis zu drei gleichzeitig einzusetzenden Arbeitskolonnen steht zur Verfügung.

Nach Aufforderung durch den Auftraggeber ist die Durchführung von Zusatzkontrollen zur Prüfung der Verkehrssicherheit des Baumbestandes (an einzelnen Bäumen innerhalb eines Objektes) gemäß FLL-Baumkontrollrichtlinie durchzuführen. Nach Erteilung des Auftrags haben diese Zusatzkontrollen je nach Dringlichkeit innerhalb von 1-bis 2 Werktagen stattzufinden.

Geforderte Nachweise zur persönlichen Lage: keine

Geforderte Nachweise zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit: keine

Geforderte Nachweise zur technischen Leistungsfähigkeit:

Benennung eines Bauleiters des Auftraggebers für die Koor-

dination (Einweisungen, Ortsbegehungen, Bauabnahme) der eingesetzten Baumpfleger. Als Mindestqualifikation der Bauleitung vor Ort wird ein Nachweis als European-Tree-Technician gefordert. Vergleichbar beziehungsweise höher qualifiziert: Fachagrarwirt für Baumpfleger, Meisterausbildung im Garten- und Landschaftsbau beziehungsweise Forstbereich, oder Fach- beziehungsweise Hochschulabschluss im Garten- und Landschaftsbau oder Forstbereich.

Die Bauleitung hat einen Nachweis der fachlichen Eignung zur Durchführung von Regelkontrollen gemäß Punkt 4.3.2.4 der Richtlinie zur Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen - Baumkontrollrichtlinie - der Forschungsgesellschaft für Landschaftsentwicklung und Landschaftsbau e. V. zu erbringen.

Zeitpunkt der Vorlage der geforderten Nachweise: Nach Anforderung durch den Auftraggeber. Die geforderten Nachweise sind innerhalb von 10 Werktagen zu erbringen.

Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein soll: ja
Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien (bei europaweiten Verfahren mit deren Gewichtung): 100 % Preis

Ausgabe der Unterlagen

Weitere Unterlagen können gefordert werden bei: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 04, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Telefon: 0221 / 221-26884, Fax: 0221 / 221-26272

Abgeholt werden können die Unterlagen montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr.

Wird ein Entgelt für die Unterlagen erhoben, ist dieses sowohl bei Abholung als auch bei Versand im Voraus zu überweisen. Bitte zahlen Sie den Betrag auf das Konto bei der Sparkasse KölnBonn, IBAN DE98 3705 0198 1929 7929 90, BIC COLSDE33XXX. Als Verwendungszweck ist die oben genannte zehnstellige Vergabenummer anzugeben. Die Vorlage des Einzahlungsbelegs, zum Beispiel die Auftragsbestätigung bei Onlinebuchung, ist Voraussetzung für die Herausgabe oder den Versand der Vergabeunterlagen.

Entgelt für die Unterlagen:

Für Abholer: kostenfrei Euro, Bei Versand: kostenfrei Euro
Empfohlener Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen: 11.02.2014

Frist für die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge: 18.02.2014, 14.00 Uhr

Zuschlagsfrist: 16.05.2014

Bewerbung/Angebote bitte richten an: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 021, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Bewerbungen/Angebote sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Auskunft erteilt: Ihre Fragen senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse submissionsdienst-vergabeamt@stadt-koeln.de oder an die Faxnummer 0221 / 221-26272.

Nachprüfungsstelle: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

Anfragen per E-Mail zu Ausschreibungen und Vergabevorgängen richten Sie bitte gleichzeitig an unser Postfach „Submissionsdienst-Vergabeamt@stadt-koeln.de“

68 Öffentliche Ausschreibung nach VOL Lieferung eines LKW für Logistikaufgaben - 2014-0067-1-q

Öffentlicher Auftraggeber: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Zusendung der Unterlagen: Online-Formular

Für Selbstabholer: Ausgabestelle Zimmer 10 A 06

Vergabenummer: 2014-0067-1-q

Verfahrens-/Vertragsart: öffentliche Ausschreibung - VOL

Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen

Die Vergabe des Auftrages richtet sich unter anderem nach dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen - TVgG - NRW) vom 10. Januar 2012. Hiernach müssen Bieterrinnen oder Bieter, deren Nachunternehmerinnen oder Nachunternehmer beziehungsweise Verleiherinnen oder Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind beziehungsweise bekannt sein müssen, gemäß den Vorgaben der §§ 4, 17, 18 und 19 TVgG Verpflichtungserklärungen zu Umweltstandards und Energieeffizienz, sozialen Mindeststandards, Frauen- und Familienförderung sowie bei Bau- und Dienstleistungen auch zu Tarif- beziehungsweise Mindestlöhnen abgeben. Die Verpflichtungserklärungen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Inhalt und Umfang des Auftrags

Gegenstand der Bekanntmachung: Öffentlicher Auftrag

Ort der Ausführung: Köln

Kurze Beschreibung des Auftrags:

Lieferung eines Lastkraftwagens (LKW) für Logistikaufgaben. Der LKW wird mit einem Kofferaufbau mit Ladebordwand ausgeschrieben.

Aufteilung in Lose:

Die Ausschreibung ist nicht in Lose aufgeteilt.

Varianten/Nebenangebote sind zulässig: nein

Gesamtmenge beziehungsweise -umfang des Auftrags:

Es wird 1 Lastkraftwagen für Logistikaufgaben in einem Los, bestehend aus Teil 1- Fahrgestell und Teil 2- Aufbau, ausgeschrieben.

Optionen: nein

Voraussetzungen des Auftrags

Geforderte Kationen und Sicherheiten: §18 VOL/B.

Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen beziehungsweise Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: §17 VOL/B.

Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigter Vertreterin oder bevollmächtigtem Vertreter.

Sonstige Bedingungen an die Auftragsausführung:

Verpflichtungserklärung gemäß dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen - TVgG - NRW)

Geforderte Nachweise zur persönlichen Lage:

Bei Bedarf wird ein aktueller Auszug mit dem Eintrag des Bieters im Handelsregister des Landes, in dem der Firmensitz ansässig ist (nicht älter als 6 Monate) angefordert.

Geforderte Nachweise zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit: Keine

Geforderte Nachweise zur technischen Leistungsfähigkeit:

Für den in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Auf- und Ausbau sind mit dem Angebot Konstruktionszeichnungen (in Anlehnung an DIN 199 fortfolgende) unter anderem mit Seitenansichten, Draufsicht, Heckansicht als Außen- und Innenansichten beizufügen.

Nachweis über die Zertifizierung des Bieters über ein Qualitätsmanagementsystems nach DIN 9001.

Der Bieter muss mindestens 2 verschiedene in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Auftraggeber benennen, für die er bereits dem ausgeschriebenen Typ vergleichbare Logistikfahrzeuge gefertigt und geliefert hat.

Bieter können zur Aufklärung des Angebotes vom Auftraggeber aufgefordert werden, einen dem ausgeschriebenen Typ vergleichbares, serienreifes Fahrzeug bei der Feuerwehr Köln vorzustellen. Hierbei müssen die alle technischen Forderungen und Spezifikationen erfüllt und vorgeführt werden können. Können diese Forderungen nicht erfüllt werden, so ist dass Angebot auszuschließen.

Zeitpunkt der Vorlage der geforderten Nachweise: Mit Angebotsabgabe.

Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein soll: nein
Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien (bei europaweiten Verfahren mit deren Gewichtung):

Preis 85 %

Umweltmanagementsystem Fahrgestellhersteller 5%

Umweltmanagementsystem Aufbauhersteller 5%

Lieferzeit 5 %

Ausgabe der Unterlagen

Weitere Unterlagen können gefordert werden bei: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 06, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Telefon: 0221 / 221-26889, Fax: 0221 / 221-26272

Abgeholt werden können die Unterlagen montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr.

Wird ein Entgelt für die Unterlagen erhoben, ist dieses sowohl bei Abholung als auch bei Versand im Voraus zu überweisen. Bitte zahlen Sie den Betrag auf das Konto bei der Sparkasse KölnBonn, IBAN DE98370501981929792990, BIC COLSDE33XXX. Als Verwendungszweck ist die oben genannte zehnstellige Vergabenummer anzugeben. Die Vorlage des Einzahlungsbelegs, zum Beispiel die Auftragsbestätigung bei Onlinebuchung, ist Voraussetzung für die Herausgabe oder den Versand der Vergabeunterlagen.

Entgelt für die Unterlagen:

Für Abholer: 9,60 Euro, Bei Versand: 9,60 Euro

Empfohlener Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen: 26.02.2014

Frist für die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge: 05.03.2014, 14.00 Uhr

Zuschlagsfrist: 05.09.2014

Bewerbung/Angebote bitte richten an: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 21, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Bewerbungen/Angebote sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Auskunft erteilt: Ihre Fragen senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse submissionsdienst-vergabeamt@stadt-koeln.de oder an die Faxnummer 0221 / 221-26272.

Nachprüfungsstelle: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

Anfragen per E-Mail zu Ausschreibungen und Vergabevorgängen richten Sie bitte gleichzeitig an unser Postfach „Submissionsdienst-Vergabeamt@stadt-koeln.de“.

69 Öffentliche Ausschreibung nach VOL Lieferung von zwei Transportern mit Allradantrieb zum Transport von Mannschaft und Material - 2014- 0068-1-q

Öffentlicher Auftraggeber: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Zusendung der Unterlagen: Online-Formular

Für Selbstabholer: Ausgabestelle Zimmer 10 A 06

Vergabenummer: 2014-0068-1-q

Verfahrens-/Vertragsart: öffentliche Ausschreibung - VOL

Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen

Die Vergabe des Auftrages richtet sich unter anderem nach dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG – NRW) vom 10. Januar 2012. Hiernach müssen Bieterrinnen oder Bieter, deren Nachunternehmerinnen oder Nachunternehmer beziehungsweise Verleiherinnen oder Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind beziehungsweise bekannt sein müssen, gemäß den Vorgaben der §§ 4, 17, 18 und 19 TVgG Verpflichtungserklärungen zu Umweltstandards und Energieeffizienz, sozialen Mindeststandards, Frauen- und Familienförderung sowie bei Bau- und Dienstleistungen auch zu Tarif- beziehungsweise Mindestlöhnen abgeben. Die Verpflichtungserklärungen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Inhalt und Umfang des Auftrags

Gegenstand der Bekanntmachung: Öffentlicher Auftrag

Ort der Ausführung: Köln

Kurze Beschreibung des Auftrags:

Leistungsbeschreibung von zwei Transportern mit Allradantrieb gemäß DIN EN 1846 Teil 1

(L - 2 - 8 - 1), geeignet zum Ausbau zu einem sonstigen speziellen Kraftfahrzeug zum Transport von Mannschaft und Material (Mehrzweckfahrzeug MZF).

Aufteilung in Lose:

Die Ausschreibung ist nicht in Lose aufgeteilt.

Varianten/Nebenangebote sind zulässig: nein

Gesamtmenge beziehungsweise -umfang des Auftrags:

Zwei Transporter mit Allradantrieb inklusive Ausbau zu speziellen Kraftfahrzeugen zum Transport von Mannschaft und Material für die Feuerwehr.

Optionen: nein

Voraussetzungen des Auftrags

Geforderte Kautionen und Sicherheiten: §18 VOL/B.

Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen beziehungsweise Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: §17 VOL/B.

Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigter Vertreterin oder bevollmächtigtem Vertreter.

Sonstige Bedingungen an die Auftragsausführung:

Verpflichtungserklärung gemäß dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen - TVgG - NRW)

Geforderte Nachweise zur persönlichen Lage: Bei Bedarf wird ein aktueller Auszug mit dem Eintrag des Bieters im Handelsregister des Landes, in dem der Firmensitz ansässig ist (nicht älter als 6 Monate) angefordert.

Geforderte Nachweise zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit: Keine

Geforderte Nachweise zur technischen Leistungsfähigkeit: Nachweis über die Zertifizierung des Bieters über ein Qualitätsmanagementsystems nach DIN 9000 fortfolgende.

Für den in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Auf- und Ausbau sind mit dem Angebot Technische Zeichnungen (entsprechend DIN 199) als Standardzeichnungen unter anderem mit Seitenansichten, Draufsicht, Heckansicht als Außen- und Innenansichten beizufügen.

Der Bieter muss mindestens zwei in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen und im Bereich Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) aktiv tätigen Auftraggeber (zum Beispiel Feuerwehren, Polizei oder andere) benennen, für die er bereits dem ausgeschriebenen Typ vergleichbare Fahrzeuge (zum Beispiel MTF, ELW 1) in den letzten zwei Kalenderjahren gefertigt und geliefert hat.

Bieter können zur Aufklärung des Angebotes vom Auftraggeber aufgefordert werden, einen dem ausgeschriebenen Typ vergleichbares, serienreifes Fahrzeug bei der Feuerwehr Köln vorzustellen. Hierbei müssen die alle technischen Forderungen und Spezifikationen erfüllt und vorgeführt werden können. Können diese Forderungen nicht erfüllt werden, so ist dass Angebot auszuschließen.

Mit dem Angebot ist eine vorläufige Gewichtsbalanz einzureichen.

Mit dem Angebot ist eine vorläufige Energiebilanz einzureichen.

Zeitpunkt der Vorlage der geforderten Nachweise: Mit Angebotsabgabe.

Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein soll: nein

Zuschlagskriterien (bei europaweiten Verfahren mit deren Gewichtung):

Preis 85 %

Umweltmanagementsystem Fahrgestellhersteller 5%

Umweltmanagementsystem Aufbauhersteller 5%

Lieferzeit 5 %

Ausgabe der Unterlagen

Weitere Unterlagen können gefordert werden bei: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 06, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Telefon: 0221 / 221-26889, Fax: 0221 / 221-26272

Abgeholt werden können die Unterlagen montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr.

Wird ein Entgelt für die Unterlagen erhoben, ist dieses sowohl bei Abholung als auch bei Versand im Voraus zu überweisen. Bitte zahlen Sie den Betrag auf das Konto bei der Sparkasse KölnBonn, IBAN DE98370501981929792990, BIC COLSDE33XXX. Als Verwendungszweck ist die oben genannte zehnstellige Vergabenummer anzugeben. Die Vorlage des Einzahlungsbelegs, zum Beispiel die Auftragsbestätigung bei Onlinebuchung, ist Voraussetzung für die Herausgabe oder den Versand der Vergabeunterlagen.

Entgelt für die Unterlagen:

Für Abholer: 8,20 Euro, Bei Versand: 8,20 Euro

Empfohlener Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen: 26.02.2014

Frist für die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge: 05.03.2014, 14.00 Uhr

Zuschlagsfrist: 05.08.2014

Bewerbung/Angebote bitte richten an: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 21, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Bewerbungen/Angebote sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Auskunft erteilt: Ihre Fragen senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse submissionsdienst-vergabeamt@stadt-koeln.de oder an die Faxnummer 0221 / 221-26272.

Nachprüfungsstelle: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

Anfragen per E-Mail zu Ausschreibungen und Vergabevorgängen richten Sie bitte gleichzeitig an unser Postfach „Submissionsdienst-Vergabeamt@stadt-koeln.de“.

70 Öffentliche Ausschreibung nach VOB

Offenes Verfahren

Sanierung Bezirksrathaus Chorweiler, Pariser Platz 1, Köln - Sanitär Gas Wasser Abwasser - 2014-0099-2-c

Öffentlicher Auftraggeber: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Zusendung der Unterlagen: [Online-Formular](#)

Für Selbstabholer: [Ausgabestelle](#)

Vergabenummer: 2014-0099-2-c

Verfahrens-/Vertragsart: Offenes Verfahren - VOB

Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen

Die Vergabe des Auftrages richtet sich unter anderem nach dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen - TVgG - NRW) vom 10. Januar 2012. Hiernach müssen Bieterrinnen oder Bieter, deren Nachunternehmerinnen oder Nachunternehmer beziehungsweise Verleiherinnen oder Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind beziehungsweise bekannt sein müssen, gemäß den Vorgaben der §§ 4, 17, 18 und 19 TVgG Verpflichtungserklärungen zu Umweltstandards und Energieeffizienz, sozialen Mindeststandards, Frauen- und Familienförderung sowie bei Bau- und Dienstleistungen auch zu Tarif- beziehungsweise Mindestlöhnen abgeben. Die Verpflichtungserklärungen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Inhalt und Umfang des Auftrags

Gegenstand der Bekanntmachung: Öffentlicher Auftrag

Ort der Ausführung: Pariser Platz 1, 50765 Köln-Chorweiler

Kurze Beschreibung des Auftrags: Sanitärinstallationen:

Lieferung und Montage der Sanitäranlage für zwei Gebäudetrakte.

Beginn: 04/2014, Abschluss: 09/2016

Aufteilung in Lose:

Die Ausschreibung ist nicht in Lose aufgeteilt.

Varianten/Nebenangebote sind zulässig: nein

Gesamtmenge beziehungsweise -umfang des Auftrags:
Lieferung und Montage der Sanitäranlage für zwei Gebäude-
trakte, im wesentlichen bestehend aus:

- Doppel-Tauchpumpenanlage
- circa 1180 lfdm muffenlose Gußrohr, Form-/Verbindungs-
stücke DN 50 – DN 200
- circa 570 lfdm PP-Rohre, Form-/Verbindungsstücke DN
50 – DN 125
- Armaturen der zentralen Wasserversorgung, Edelstahl-
Wasserverteiler mit 6 Stutzen DN 15 – DN 50 mit Armatu-
ren
- circa 855 lfdm Edelstahlrohr, Form-/Verbindungsstücke
DN 12 – DN 50
- circa 690 lfdm PEX-c-Rohr, Form-/Verbindungsstücke 16
– 32 mm
- circa 120 Stück Brandschutztechnische Schottungen ver-
schiedener Bauart und Ausführung
- Sanitäre Einrichtungen in Form von circa 40 WC-Anlagen,
21 Urinal-Anlagen, 39 Waschtisch-Anlagen, 3 Dusch-An-
lagen, jeweils mit Armaturen und Hygiene-Einrichtungen

Optionen: nein

Voraussetzungen des Auftrags

Geforderte Kautionen und Sicherheiten: Sicherheit für die Ver-
tragserfüllung: 5,0 %, Sicherheit für die Mängelansprüche: 3,0
%

Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bezie-
hungsweise Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: §16
VOB/B.

Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag verge-
ben wird:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigter Vertreterin
oder bevollmächtigtem Vertreter.

Sonstige Bedingungen an die Auftragsausführung: Die Durch-
führung der Arbeiten erfolgt zeitversetzt, unabhängig vonei-
nander in zwei Bauabschnitten, jeweils in einem geräumten
Gebäudeabschnitt.

Geforderte Nachweise zur persönlichen Lage:

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Ein-
haltung der Auflagen zu überprüfen:

Bieter sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Ar-
beitskräften, soweit diese bei Angebotsabgabe bekannt sind,
haben mit dem Angebot die gemäß Gesetz über die Sicherung
von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb
bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabe-
gesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG – NRW) vom 10.01.2012
(Gesetz- und Verordnungsblatt Ausgabe 2012 Nummer 2 vom
26.01.2012 Seite 15 bis 26) erforderliche Verpflichtungserklä-
rung abzugeben (insbesondere zur Gewährung von Tarif- be-
ziehungsweise Mindestlohn, Beachtung der ILO-Kernarbeits-
normen); ein Vordruck ist den Vergabeunterlagen beigelegt.

Geforderte Nachweise zur wirtschaftlichen und finanziellen
Leistungsfähigkeit:

- Umsätze der letzten 3 Geschäftsjahre
- Nachweis einer bestehenden Haftpflichtversicherung in
Höhe von 250.000 Euro oder Erklärung, dass eine solche
im Auftragsfall abgeschlossen wird.

Geforderte Nachweise zur technischen Leistungsfähigkeit:

- Referenzliste von mindestens 3 gleichwertigen Projekten
mit Angabe der Ansprechpartner mit Telefonnummern.
- Das für das Projekt vorgesehene technische Personal, An-
zahl und Qualifikation des zum Einsatz kommenden Fach-
personals.

Zeitpunkt der Vorlage der geforderten Nachweise: mit dem
Angebot

Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien (bei europaweiten Verfahren mit deren Ge-
wichtung): niedrigster Preis zu 100%

Ausgabe der Unterlagen

Weitere Unterlagen können gefordert werden bei: Stadt Köln,
Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 05, Willy-
Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Telefon: 0221 / 221-25216, Fax: 0221 / 221-26272

Abgeholt werden können die Unterlagen montags bis freitags
von 8 bis 12 Uhr.

Wird ein Entgelt für die Unterlagen erhoben, ist dieses so-
wohl bei Abholung als auch bei Versand im Voraus zu über-
weisen. Bitte zahlen Sie den Betrag auf das Konto bei der
Sparkasse KölnBonn, IBAN DE98370501981929792990,
BIC COLSDE33XXX. Als Verwendungszweck ist die oben ge-
nannte zehnstellige Vergabenummer anzugeben. Die Vorlage
des Einzahlungsbelegs, zum Beispiel die Auftragsbestätigung
bei Onlinebuchung, ist Voraussetzung für die Herausgabe
oder den Versand der Vergabeunterlagen.

Entgelt für die Unterlagen:

Für Abholer: 40,12 Euro, Bei Versand: 44,52 Euro

Empfohlener Schlusstermin für die Anforderung von Unterla-
gen: 10.03.2014

Frist für die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge:
19.03.2014, 10 Uhr

Zuschlagsfrist: 19.06.2014

Bewerbung/Angebote bitte richten an: Stadt Köln, Zentrales
Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 21, Willy-Brandt-
Platz 2, 50679 Köln

Bewerbungen/Angebote sind in allen Bestandteilen in deut-
scher Sprache abzufassen.

Auskunft erteilt: Ihre Fragen senden Sie bitte an die E-Mail-
Adresse submissionsdienst-vergabeamt@stadt-koeln.de oder
an die Faxnummer 0221 / 221-26272.

Bei der Eröffnung der Angebote dürfen Bieterinnen und Bieter
oder ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Nachprüfungsstelle: Vergabekammer bei der Bezirksregierung
Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

Einlegung von Rechtsbehelfen: Genaue Angaben zu den Frist-
ten von Rechtsbehelfen:

siehe § 107 Absatz 3 Nummern 1 bis 4 Gesetz gegen Wettbe-
werbsbeschränkungen (GWB)

unverzüglich gegenüber der Stadt Köln nach Erkennen des
Verstoßes gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren
spätestens bis Ablauf der Angebots-/Bewerbungsfrist bei Ver-
stößen gegen Vergabevorschriften in der Bekanntmachung
spätestens bis Ablauf der Angebots-/Bewerbungsfrist bei Ver-
stößen gegen Vergabevorschriften in den Vergabeunterlagen
innerhalb von 15 Tagen nach Eingang der Mitteilung der Stadt
Köln, der Rüge nicht abhelfen zu wollen

siehe § 101b Absatz 2 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschrän-
kungen (GWB)

30 Kalendertage ab Kenntnis des Rechtsverstoßes, spätes-
tens jedoch sechs Monate nach Vertragsschluss

Im Fall der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amts-
blatt der EU 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Auf-
tragsvergabe im Amtsblatt der EU

Tag der Absendung der vorliegenden Bekanntmachung an
das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen
Gemeinschaften: 23.01.2014

Anfragen per E-Mail zu Ausschreibungen und Vergabevorgän-
gen richten Sie bitte gleichzeitig an unser Postfach „Submissionsdienst-Vergabeamt@stadt-koeln.de“

71 Verhandlungsverfahren Kaiserin-Augusta-Schule, Georgsplatz - Leistungen der Technischen Gebäudeausrüstung - 2014-0115-5

Öffentlicher Auftraggeber: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt
-27-, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Zusendung der Unterlagen: [Online-Formular](#)

Für Selbstabholer: [Ausgabestelle](#)

Vergabenummer: 2014-0115-5

Verfahrens-/Vertragsart: Verhandlungsverfahren - VOF

Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen

Die Vergabe des Auftrages richtet sich unter anderem nach dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG – NRW) vom 10. Januar 2012. Hiernach müssen Bieterinnen oder Bieter, deren Nachunternehmerinnen oder Nachunternehmer beziehungsweise Verleiherinnen oder Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind beziehungsweise bekannt sein müssen, gemäß den Vorgaben der §§ 4, 17, 18 und 19 TVgG Verpflichtungserklärungen zu Umweltstandards und Energieeffizienz, sozialen Mindeststandards, Frauen- und Familienförderung sowie bei Bau- und Dienstleistungen auch zu Tarif- beziehungsweise Mindestlöhnen abgeben. Die Verpflichtungserklärungen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Inhalt und Umfang des Auftrags

Gegenstand der Bekanntmachung: Öffentlicher Auftrag

Ort der Ausführung: Erweiterungsbau Kaiserin-Augusta-Schule, Georgsplatz 10, 50676 Köln

Kurze Beschreibung des Auftrags:

Auftrag: Leistungen der Technischen Gebäudeausrüstung nach § 55 HOAI 2013 für Grundlagenermittlung, Vorplanung, Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung, Ausführungsplanung, Vorbereitung der Vergabe, teilweise Mitwirkung bei der Vergabe, Objektüberwachung - Bauüberwachung (Leistungsphasen 1- 6 und 8, sowie teilweise Leistungsphase 7), Objektbetreuung und Dokumentation (Leistungsphase 9) für den Erweiterungsbau der Kaiserin-Augusta-Schule am Georgsplatz 10, 50676 Köln mit Klassenräumen, Differenzierungsräumen, Fachräumen für Biologie, Kunst, Informatik, Musik, Mensa, Küchen, Aufenthaltsräumen, Lagerräumen, Pädagogischen Zentrum, Regieraum, Umkleiden, Foyer mit Garderobe, Sanitärräumen und Büro sowie einer Dreifachsporthalle mit Geräteräumen, ausziehbarer Tribüne, Umkleiden, Lager- und Sanitärräumen.

Für die Objektplanung wurde ein Realisierungswettbewerb durchgeführt.

Das Ergebnis des Wettbewerbes für die Schulerweiterung und Sporthalle des Kaiserin-Augusta-Gymnasiums, Georgsplatz 10, in 50676 Köln-Innenstadt sieht folgendes Konzept vor:

Der Erweiterungsbau, viergeschossig und nicht unterkellert, ist als Anbau an das bestehende Schulgebäude geplant und wird auf allen Ebenen daran angebunden. Die Dreifach-Sporthalle, um ein Geschoss unterhalb des Geländes abgesenkt, liegt als Solitär im Innenbereich der Blockrandbebauung, wird jedoch über das Untergeschoss an das bestehende Schulgebäude angebunden. Die bestehenden Gebäude werden über Fernwärme beheizt.

Das Schulgebäude mit Klassenräumen, Mehrzweckräumen, Verwaltungsräumen/ Lehrerzimmer, Fachräumen, Küche und Betreuungsräumen für den Ganztagsbereich, Forum, sowie

die Dreifach-Sporthalle sollen in wirtschaftlich optimiertem Energiestandard gebaut werden.

Ziel der Planung ist eine nachhaltige effiziente Energienutzung, auch unter Berücksichtigung der Umweltkosten. Es wird nach dem jeweils aktuell gesetzlich geltendem Energiestandard geplant. Die gesetzlichen Vorgaben (Energieeinsparverordnung) sind einzuhalten.

Die Realisierung ist in 2. Bauabschnitten geplant, beginnend mit dem Neubau Dreifachsporthalle und dem Erweiterungsgebäude Teilbereich Ganztags, im 2. Abschnitt Teilbereich Mensa und Unterrichtsräume.

Der Bruttorauminhalt beträgt insgesamt circa 50.000 Kubikmeter, die Bruttogeschossfläche beträgt insgesamt circa 9.700 qm, die Nutzfläche beträgt insgesamt circa 6.300 qm.

Die Gesamtkosten für die Maßnahme betragen für die Kostengruppen 300 und 400 (Kosten Bauwerk-Baukonstruktionen und Bauwerk-Technische Anlagen) nach überschlägiger Kostenannahme circa 16 Millionen Euro (netto), davon beträgt der Kostenanteil für die Kostengruppe 400 nach DIN 276-1 voraussichtlich circa 4,5 Millionen Euro netto.

Folgende Anlagengruppen der Kostengruppe 400 nach DIN 276-1 sind, unter Berücksichtigung der Einbindung erneuerbarer Energien, zu bearbeiten, unter anderem gegebenenfalls die Einbindung einer Photovoltaikanlage:

1. Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen, 2. Wärmeversorgungsanlagen, 3. Lufttechnische Anlagen, 4. Starkstromanlagen, 5. Fernmelde- und informationstechnische Anlagen, 6. Förderanlagen (Aufzug), 7. Nutzungsspezifische Anlagen, (hier: Küchentechnische Anlagen), 8. Gebäudeautomation. Auch die Technischen Anlagen in Außenanlagen sind zu bearbeiten, honorartechnisch werden sie den jeweiligen Anlagengruppen zugeschlagen.

Es ist beabsichtigt die Leistung stufenweise zu vergeben. Zunächst ist eine Beauftragung bis einschließlich Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) vorgesehen. Im Anschluss wird der Weiterplanungs- und der Baubeschluss beim Rat der Stadt Köln beantragt. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung aller Leistungsphasen besteht nicht.

Der Honorarvertragsentwurf wird vor der Verhandlung den jeweiligen ausgewählten Bietern zur Verfügung gestellt.

Aufteilung in Lose:

Die Ausschreibung ist nicht in Lose aufgeteilt.

Varianten/Nebenangebote sind zulässig: nein

Gesamtmenge beziehungsweise -umfang des Auftrags: CPV: 71.31.50.00-9.

Die Auftraggeberin beabsichtigt eine stufenweise Beauftragung, zunächst bis einschließlich Leistungsphase 3.

Vertragslaufzeit der Auftragsausführung: circa 72 Monate

Voraussetzungen des Auftrags

Geforderte Kationen und Sicherheiten: siehe Nachweise zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit
Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen beziehungsweise Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften:

Die Vergütung erfolgt unter Zugrundelegung der Honorarvorschriften der HOAI 2013. Abschlagszahlungen erfolgen nach Leistungsstand.

Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:

Bietergemeinschaften sind vor Angebotsabgabe nicht verpflichtet, eine bestimmte Rechtsform anzunehmen.

Sie haben mit ihrem Teilnahmeantrag dennoch eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist

- in der alle Mitglieder aufgeführt sind
- in der, der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter benannt ist
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt
- dass alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft als Gesamtschuldner haften

Wird die Bietergemeinschaftserklärung nicht eingereicht, wird der Teilnahmeantrag der Bewerbergemeinschaft ausgeschlossen.

Mehrfachbeteiligungen einzelner Mitglieder einer Bietergemeinschaft (als Mitglied einer weiteren Bietergemeinschaft oder als Nachunternehmer eines weiteren Bieters) sind nicht zugelassen und führen zum Ausschluss sämtlicher betroffener Bieter/-gemeinschaften.

Mehrfachbewerbungen sind auch Bewerbungen unterschiedlicher Niederlassungen eines Bieters.

Sonstige Bedingungen an die Auftragsausführung: Die örtliche Präsenz in Köln während der Bauzeit ist durchgehend sicherzustellen.

-Die Bauleitung für alle Anlagengruppen ist durch den Einsatz eines Fachingenieurs (mit Qualifikation in der entsprechenden Fachrichtung) sicherzustellen.

-Im Auftragsfall ist eine Erklärung nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes abzugeben.

-Ein personeller Wechsel ist innerhalb der Vertragslaufzeit nicht erwünscht.

-Unterbeauftragungen sind nur mit Zustimmung des Bauherrn zulässig.

Geforderte Nachweise zur persönlichen Lage:

Bieter sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bei Angebotsabgabe bekannt sind, haben mit dem Angebot die gemäß Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVGG – NRW) vom 10.01.2012 (Gesetz- und Verordnungsblatt Ausgabe 2012 Nummer 2 vom 26.01.2012 Seite 15 bis 26) erforderliche Verpflichtungserklärung abzugeben (Gewährung von Tarif- beziehungsweise Mindestlohn, Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen); ein Vordruck ist den Vergabeunterlagen beigelegt.

-Bewerbungsbogen

Für den Teilnahmeantrag ist ein Bewerbungsformular zu verwenden, das bei der genannten Kontaktstelle Stadt Köln, 27/ Zentrales Vergabeamt angefordert werden kann. Zur Angabe der vollständigen Nachweise ist der Bewerbungsbogen vollständig ausgefüllt und rechtskräftig unterschrieben in Papierform einzureichen. Bewerbungen sind nur mit diesem Bewerbungsbogen möglich. Nicht rechtskräftig unterschriebene Teilnahmeanträge werden nicht berücksichtigt.

-Unterschriftenberechtigung

Nachweis der Unterschriftenberechtigung bei juristischen Personen durch Vorlage eines aktuellen Handelsregistrauszuges (nicht älter als 6 Monate ab dem Bekanntmachungstermin)

-Erklärung zur wirtschaftlichen Verknüpfung mit anderen gemäß § 4 (2) VOF

-Erklärung des Bewerbers, dass keine Ausschlussgründe gemäß § 4 (6)a-e VOF gegen ihn vorliegen

-Erklärung, dass über sein Vermögen weder das Insolvenzverfahren noch ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde, gemäß § 4 (9) VOF

-Erklärung, dass er seiner Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt hat gemäß § 4 (9) VOF

(Abgabe sämtlicher Nachweise, in deutscher Sprache, mit dem Teilnahmeantrag)

Geforderte Nachweise zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit:

- Bankerklärung zur finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gemäß § 5 (4) a) VOF
- Gesamtsatz und Umsatz für die ausgeschriebene Dienstleistung bezogen auf die letzten 3 Jahre 2010, 2011, 2012, gemäß § 5 (4)c) VOF
- Eigenerklärung zum Jahr der Bürogründung
- Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung in Höhe von 1,5 Millionen Euro für Personen- und in Höhe von 1,5 Millionen Euro für Sach- und sonstige Schäden. Mindestanforderung ist die Erklärung des Bieters, dass im Auftragsfall die vorgenannten Versicherungen abgeschlossen werden.

(Abgabe sämtlicher Nachweise mit dem Teilnahmeantrag)

Geforderte Nachweise zur technischen Leistungsfähigkeit:

Die Nachweise sind zwingend mit der Bewerbung abzugeben:

1) Erklärung zur Anzahl und Qualifikation der in den letzten 3 Jahren beschäftigten Mitarbeiter gemäß § 5 (5)d VOF.

Es wird gefordert, dass mindestens einer der beschäftigten und projektverantwortlichen Diplom Ingenieure oder Ingenieurinnen in der Bearbeitung der jeweiligen Anlagengruppen der Technischen Gebäudeausrüstung- Planung (Büroinhaber/-inhaberin oder Beschäftigter/ Beschäftigte) mindestens 4 Jahre Berufserfahrung (nach dem Abschluss einer fachspezifischen Hochschulausbildung, TH oder TU oder FH oder gleichwertig) aufweisen muss.

2) Angabe zu Geräten und technischer Ausstattung, über die der Bewerber oder Bieter für die Dienstleistung verfügen wird, gemäß § 5 (5)e VOF 2009.

3) Nachweis von drei geplanten Projekten und fertig gestellten Projekten in vergleichbarer Größenordnung und Aufgabenstellung (Neubauten oder Erweiterungsneubauten, davon wird ein Projekt als entsprechend umfassende Bestandssanierung zugelassen, keine Schwimmbäder) nach § 5 (5)b VOF. Abweichend zu § 5 (5)b VOF darf die Inbetriebnahme bei den Projekten nicht vor dem Jahr 2006 erfolgt sein. (Der Betrachtungszeitraum ist Januar 2006 bis einschließlich Dezember 2013, als Fertigstellung gilt die erfolgte Inbetriebnahme).

Die drei Referenzprojekte müssen jeweils mindestens eine Größenordnung von 1,5 Millionen Euro (netto) Kosten für technische Ausrüstung (Kostengruppe 400 nach DIN 276-1 oder gleichwertige landesspezifische Kostengruppe) aufweisen.

Die nachgewiesenen Projekte müssen mindestens eine Schule beinhalten, ein Projekt muss bei einem öffentlichen Auftraggeber bearbeitet worden sein und mindestens ein Projekt mit Einsatz / Einbeziehung Erneuerbarer Energien oder Passivhausstandard muss bearbeitet worden sein.

Jeweils ist ein Referenzschreiben des Bauherrn und/oder des Auftraggebers beizufügen.

Ist eine derartige Bescheinigung nicht erhältlich, so ist eine Eigenerklärung gemäß § 5 (5)b Satz 2 zulässig.

Bei den drei Referenzprojekten muss die vollständige Bearbeitung von mindestens fünf der in der Aufgabenbeschreibung (siehe „Kurze Beschreibung“) genannten Anlagengruppen (1. Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen, 2. Wärmeversorgungsanlagen, 3. Lufttechnische Anlagen,

4. Starkstromanlagen, 5. Fernmelde- und informationstechnische Anlagen, 6. Förderanlagen, 7. Nutzungsspezifische Anlagen: Küchentechnik, 8. Gebäudeautomation) erfolgt sein, sowie die Bearbeitung der Anlagengruppen 4 und 5 (Starkstromanlagen, Fernmelde- und informationstechnische Anlagen) beinhalten.

Die Bearbeitungen der Anlagengruppen sind erläuternd/ aufgeschlüsselt nach HOAI 2009 projektbezogen darzustellen.

Je Referenzprojekt muss die vollständige Bearbeitung mindestens der Leistungsphasen 2 bis 6 und 8 der in der Auftragsbeschreibung genannten Leistungsphasen (Vorplanung, Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung, Ausführungsplanung, Vorbereitung der Vergabe, Objektüberwachung - Bauüberwachung), gemäß HOAI, oder gleichwertige landesspezifische Leistungen nachgewiesen werden.

Der Bewerber muss die einzelnen Projekte auf jeweils maximal drei DIN A 4 Seiten in Form von Text sowie Fotos oder Skizzen darstellen, mit Angaben der Projektbezeichnung, des Auftraggebers mit Adresse, Ansprechpartner und Telefonnummer, Planungs- und Realisierungszeitraum, Projektumfang / Kosten, Einsatz Energien/ Energiestandard, und Angabe der vollständig bearbeiteten Leistungsphasen und der Anlagengruppen.

Ein Büro wird bei der weiteren Wertung außer Betracht gelassen, wenn die Anzahl der Mitarbeiter in den letzten 3 Geschäftsjahren im Mittel jeweils unter 6 liegt (Summe aus Büroleitung und fest angestellten Mitarbeitern).

Bietergemeinschaften: Im Falle von Bietergemeinschaften legt die Bietergemeinschaft drei bearbeitete Referenzen vor, so dass die geforderte Bearbeitung der Anlagengruppen in der Summe nachgewiesen wird.

Zeitpunkt der Vorlage der geforderten Nachweise: mit dem Angebot.

Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten:

Zur Bewerbung sind zugelassen alle natürlichen Personen, die gemäß Rechtsvorschriften ihres Herkunftsstaates zur Führung der Berufsbezeichnung Ingenieur der jeweiligen Fachrichtung berechtigt sind. Ist in dem jeweiligen Herkunftsstaat die Berufsbezeichnung gesetzlich nicht geregelt, so erfüllt die fachlichen Anforderungen, wer über ein Diplom, Prüfzeugnis oder sonstigen Befähigungsnachweis der Fachrichtung, die der Aufgabenstellung entspricht, verfügt, dessen Anerkennung nach der Richtlinie 85/384 EWG und Richtlinie 89/48/ EWG gewährleistet ist. Juristische Personen sind zugelassen, wenn der Projektverantwortliche die an die natürliche Person gestellten Anforderungen erfüllt.

(Abgabe sämtlicher Nachweise, in deutscher Sprache, mit dem Teilnahmeantrag)

Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein soll: ja
Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden:

Geplante Mindestzahl der Wirtschaftsteilnehmer: 3

Höchstzahl der Wirtschaftsteilnehmer: 4

Teilnahmekriterien (objektive Kriterien für die Auswahl der begrenzten Zahl von Bewerbern) mit Gewichtung:

1. Die fristgerechte Vorlage (Abgabe mit Teilnahmeantrag) der geforderten Nachweise, Erklärungen und das vollständig ausgefüllte Bewerbungsformular (Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle, technische Leistungsfähigkeit, Teilnahmebedingungen).
2. Die Auswahl der Bewerber erfolgt auf Grundlage der zum Nachweis der Eignung geforderten Angaben, Erklärungen und Unterlagen mit einem Schwerpunkt bei den unter der Technischen Leistungsfähigkeit geforderten drei Referenzprojekten. Soweit die Mindestanforderungen erfüllt sind, ist die Rangfolge der erreichten Punktzahl für die Auswahl maßgebend.

Die Bewertung erfolgt nach folgender Aufstellung (maximale Punktzahl /Wertung/gewichtete Punktzahl).

3. Größenordnung der drei vergleichbaren Referenzprojekte (maximal 10 Punkte pro Referenzprojekt größer/gleich 2,5 Millionen. Euro (netto) für die Kosten der technischen Ausrüstung (Kostengruppe 400 nach DIN 276-1 oder gleichwertige landesspezifische Kostengruppe), insgesamt maximal 30 Punkte. Bei Projekten die kleiner sind als 2,5 Millionen Euro (netto) für die vor genannten Kosten, verringert sich die Punktzahl entsprechend linear bis zur Mindestanforderung von 1,5 Millionen Euro (netto), gemäß der Forderung unter Technischer Leistungsfähigkeit).
4. Nachweis der drei vergleichbaren Referenzprojekte mit der Anzahl von Schulbauten (eine Schule: 0 Punkte, da Mindestanforderung, zwei Schulen: 5 Punkte, drei Schulen: 8 Punkte, Maximalpunktzahl 8 Punkte)
5. Nachweis der drei vergleichbaren Referenzprojekte mit Einsatz/Einbeziehung Erneuerbarer Energien oder Passivhausstandard (ein Projekt: 0 Punkte, da Mindestanforderung, zwei Projekte: 8 Punkte, drei Projekte: 10 Punkte, Maximalpunktzahl 10 Punkte)
6. Nachweis der drei vergleichbaren Referenzprojekte mit der vollständigen Bearbeitung von mindestens sieben Anlagengruppen der Anlagengruppen 1- 8, inklusive der Anlagengruppen 4 und 5 (Mindestanforderung bei der Technischen Leistungsfähigkeit sind fünf Anlagengruppen inklusive der Anlagengruppen 4 und 5), (ein Projekt sieben Anlagengruppen: 5 Punkte, zwei Projekte sieben Anlagengruppen: 7 Punkte, drei Projekte sieben Anlagengruppen: 8 Punkte, Maximalpunktzahl 8 Punkte)
7. Maximal sind 56 Punkte für die geforderten drei Referenzprojekte erreichbar. Bei Gleichstand entscheidet das Los.

Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien (bei europaweiten Verfahren mit deren Gewichtung):

Sind mehr als zwei Kriterien genannt, enthalten die Vergabeunterlagen weitere Informationen.

1. Darstellung Abwicklung des Projektes/Herangehensweise
 - 1.1. Projektorganisation mit Darstellung der projektspezifischen Kapazitäten
 - 1.2. Zusammenarbeit / Abstimmung mit dem Auftraggeber und anderen Projektbeteiligten, Fachplanern, zum Beispiel Darstellen von Schnittstellen.
 - 1.3. Darstellung der Bauleitertätigkeiten, unter anderem bezogen auf die Anlagengruppen, Bauüberwachung/ Präsenz vor Ort
2. Darstellung des Zeit- und Kostencontrollings
Terminsicherung, Nachtragsabwehr und Bewältigung von Leistungsstörungen
3. Darstellung der Möglichkeiten der energetischen Optimierung sowie Darstellung der Vorteile/ Nachteile des Passivhausstandards anhand eines Beispiels
4. Darstellung von möglichen zusätzlichen Besonderen Leistungen im zu bearbeitenden Projekt, die zur Kosten und/ oder Terminoptimierung führen
5. Honorarvertrag:
Der Vertragsentwurf wird den ausgewählten Teilnehmern mit der Einladung zum Verhandlungsgespräch zugesendet.
Hier sind Honorarsatz, Nebenkosten und gegebenenfalls erforderlichen Besondere Leistungen zu ergänzen.
Der Vertrag ist vor der Verhandlung an das Zentrale Vergabeamt zu übersenden, damit vorab das Honorar ermittelt werden kann.

Handouts werden nicht Gegenstand der Wertung sein.
Ein Handout zur Nachvollziehbarkeit der Angaben ist jedoch erforderlich.

Gewichtung:

Zu 1. maximal 30 Punkte (maximal 3 x je 10 Punkte)

(nicht nachvollziehbar: 0 Punkte, teilweise nachvollziehbar: 3 Punkte , teilweise überzeugend: 5 Punkte , nachvollziehbar: 8 Punkte , überzeugend: 10 Punkte)

zu 2.: maximal 15 Punkte

(nicht nachvollziehbar: 0 Punkte, teilweise nachvollziehbar: 5 Punkte , teilweise überzeugend: 7,5 Punkte , nachvollziehbar :10 Punkte , überzeugend: 15 Punkte)

zu 3.: maximal 15 Punkte (nicht nachvollziehbar: 0 Punkte, teilweise nachvollziehbar: 5 Punkte , teilweise überzeugend: 7,5 Punkte , nachvollziehbar :10 Punkte überzeugend: 15 Punkte)

zu 4.: maximal 10 Punkte

(nicht nachvollziehbar: 0 Punkte, teilweise nachvollziehbar: 3 Punkte , teilweise überzeugend: 5 Punkte , nachvollziehbar :8 Punkte überzeugend: 10 Punkte)

Zu 5. maximal 30 Punkte

Ergebnis der Honorarauswertung anhand des abgegebenen Vertrages (nicht nachvollziehbar: 0 Punkte, günstigstes Angebot: 30 Punkte, bei höherem Angebot: anteilige Punktereduzierung im Verhältnis - linear).

Maximal sind 100 Punkte erreichbar.

Ausgabe der Unterlagen

Weitere Unterlagen können gefordert werden bei: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 05, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Telefon: 0221 / 221-26886, Fax: 0221 / 221-26272

Abgeholt werden können die Unterlagen montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr.

Wird ein Entgelt für die Unterlagen erhoben, ist dieses sowohl bei Abholung als auch bei Versand im Voraus zu überweisen. Bitte zahlen Sie den Betrag auf das Konto bei der Sparkasse KölnBonn, IBAN DE98370501981929792990, BIC COLSDE33XXX. Als Verwendungszweck ist die oben genannte zehnstellige Vergabenummer anzugeben. Die Vorlage des Einzahlungsbelegs, zum Beispiel die Auftragsbestätigung bei Onlinebuchung, ist Voraussetzung für die Herausgabe oder den Versand der Vergabeunterlagen.

Entgelt für die Unterlagen:

Für Abholer: 0 Euro, Bei Versand: 0 Euro

Empfohlener Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen: 26.02.2014

Frist für die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge: 05.03.2014, 14 Uhr

Bewerbung/Angebote bitte richten an: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 21, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Bewerbungen/Angebote sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Auskunft erteilt:

Ihre Fragen senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse submissionsdienst-vergabeamt@stadt-koeln.de oder an die Faxnummer 0221 / 221-26272.

Bei der Eröffnung der Angebote dürfen Bieterinnen und Bieter oder ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Nachprüfungsstelle: Vergabekammer bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

Einlegung von Rechtsbehelfen: Genaue Angaben zu den Fristen von Rechtsbehelfen:

siehe § 107 Absatz 3 Nummern 1 bis 4 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

unverzüglich gegenüber der Stadt Köln nach Erkennen des Verstoßes gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren spätestens bis Ablauf der Angebots-/Bewerbungsfrist bei Verstößen gegen Vergabevorschriften in der Bekanntmachung spätestens bis Ablauf der Angebots-/Bewerbungsfrist bei Verstößen gegen Vergabevorschriften in den Vergabeunterlagen innerhalb von 15 Tagen nach Eingang der Mitteilung der Stadt Köln, der Rüge nicht abhelfen zu wollen

siehe § 101b Absatz 2 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

30 Kalendertage ab Kenntnis des Rechtsverstoßes, spätestens jedoch sechs Monate nach Vertragsschluss

Im Fall der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der EU 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der EU

Tag der Absendung der vorliegenden Bekanntmachung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften: 22.01.2014

Anfragen per E-Mail zu Ausschreibungen und Vergabevorgängen richten Sie bitte gleichzeitig an unser Postfach „Submissionsdienst-Vergabeamt@stadt-koeln.de“

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Öffentliche Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen

03.02.2014	Bauausschuss und Betriebsausschuss Gebäudewirtschaft Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal (Raum-Nr. 1.18) 15.00 Uhr Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 15.30 Uhr	03.02.2014	Bezirksvertretung Lindenthal Bezirksrathaus Lindenthal, 7. Etage, Sitzungssaal im Konferenzzentrum Aachener Strasse 220, 50931 Köln 16.00 Uhr
04.02.2014	Jugendhilfeausschuss Rathaus Spanischer Bau, Ratssaal 14.00 Uhr Gesundheitsausschuss Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 17.00 Uhr	06.02.2014	Bezirksvertretung Chorweiler Bürgerzentrum Chorweiler Bürgersaal 3, Pariser Platz 1, 50765 Köln 17.00 Uhr
06.02.2014	Stadtentwicklungsausschuss Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 15.00 Uhr Wirtschaftsausschuss BioCampus Cologne Nattermannallee 1, Gebäude Eo4, 11. OG, Konferenzraum Albertus Magnus, 50829 Köln 17.00 Uhr		

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter

<http://www.stadt-koeln.de/ratderstadt/ausschuesse/> und <http://www.stadt-koeln.de/bezirke/>

Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Der Oberbürgermeister

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 0221/221-22074, Fax 0221/221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln

bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der

Zentralbibliothek der Stadtbibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.